

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 4 /2014



Vom Nutzen der Fachbuchhandlungen

BAV Mitgliederversammlung 14.05.2014

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

18. ANWÄLTINNENKONFERENZ MIT JUBILÄUMSFEIER | 8.-9. MAI 2014 IN BERLIN



PROGRAMM 08.05.2014

Ort:

PS-ZWO Skylounge, Potsdamer Str. 2, 10785 Berlin

Beginn 19 Uhr

Jubiläumsfeier

10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen

Begrüßung und Rückblick

durch die Vorsitzende Silvia C. Groppler, Rechtsanwältin

Grußwort

durch Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV

Festrede

„Gleichberechtigung? Zum Grundrechtsschutz durch nationale Verfassungsgerichte“

Prof'in. Dr. Susanne Baer, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

anschließend **Feier mit Buffet**

PROGRAMM 09.05.2014

Ort:

Hotel Palace Berlin, Budapester Str. 45, 10787 Berlin

09:30–10:30 **Mitgliederversammlung**

10:30–11:00 **Kaffeepause**

11:00–11:10 **Begrüßung** *durch die Vorsitzende Silvia C. Groppler, Rechtsanwältin*

11:10–12:15 **IT in der Anwaltskanzlei***
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin

12:15–13:00 **Mittagspause**

13:00–14:15 **Arbeitsrechtliche Tipps für die Anwältin als Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin***,
Beatrice Hesselbach und Veronica Bundschuh, Rechtsanwältinnen

14:15–15:30 **Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen – Haftung, Versicherbarkeit, Abrechnung**,
Edith Kindermann, Rechtsanwältin

15:30–15:45 **Kaffeepause**

15:45–16:45 **Sicher und gelassen im Stress – mit Notfallstrategien**,
Angelika Bergen, Rechtsanwältin, Coach und Trainerin



Arbeitsgemeinschaft

Anwältinnen

* FAO geeignet (vorbehaltlich RAK-Entscheidung)

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Am vergangenen Dienstag hat der Europäische Gerichtshof die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung mit Wirkung ab Inkrafttreten für ungültig erklärt, da die Richtlinie gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten verstößt.

Laut diesem EuGH-Urteil in der verbundenen Rechtssache C-293/12, C-594/12 verstoßen die Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der Kommunikationsdaten und die unbeschränkte Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu diesen Daten jeweils gegen das in Art. 7 EU-Grundrechtcharta niedergelegte Recht auf Achtung des Privatlebens. Des Weiteren greift die Richtlinie in das durch Art. 8 der Charta garantierte Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten ein. Das Ziel hinter der Richtlinie, Daten zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten sicherzustellen, sei zwar legitim und die Richtlinie zum Erreichen des Ziels geeignet. Jedoch werde der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Richtlinie nicht gewahrt, da sie zu einem Eingriff in die Grundrechte fast der gesamten europäischen Bevölkerung führe. Denn sie gelte zum einen auch für Personen, bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür bestehe, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte. Überdies sehe die Richtlinie weder objektive Kriterien zur Beschränkung des Zugriffs nationaler Behörden auf die Daten noch zur Beschränkung der Dauer der Vorratsspeicherung auf das absolut Notwendige vor. Zudem drohten Missbrauchsrisiken.

Nicht zuletzt betrifft die Vorratsdatenspeicherung auch den Schutz des Berufsgeheimnisses der Anwaltschaft und anderer Berufsgruppen und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Der EuGH hat daher zu Recht kritisiert, dass auch die Kommunikation von Berufsgeheimnisträgern ohne Ausnahme von der Richtlinie erfasst sei.

Der Berliner Anwaltsverein hat die Regeln zur Vorratsdatenspeicherung von Anfang an kritisiert und zu verschiedenen Gelegenheiten hierzu Stellung genommen. Seit 2007 haben wir wiederholt kritisiert, dass von der Vorratsdatenspeicherung Millionen von Menschen betroffen sein werden, von denen weder ein Anfangsverdacht oder gar der Verdacht einer schweren Straftat ausgeht, und dass sie unverhältnismäßig ist, da die Daten, die die Strafverfolgungsbehörde aller Voraussicht nach verwerteten, nur ein Bruchteil der insgesamt gespeicherten Daten ausmachten. Die Bundesregierung hat genau richtig gehandelt, die Umsetzung der Richtlinie bis zu diesem Urteil auszusetzen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 63. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 90,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
 Anschrift:

 Geburtstag:
 Zulassungstag:
 Telefon/Fax:
 E-Mail:
 Datum Unterschrift

Unsere Themen im April 2014

Die Herabsetzung des Kostenerstattungsanspruchs auf einen angemessenen Betrag nach § 439 III BGB
 von Dr. Marcel Gade Seite 97

STAR: Zufriedenheit in der Berliner Anwaltschaft steigt mit dem Spezialisierungsgrad Seite 115

Wie sag ich's dem Mandanten? - Wie Anwälte ihre Honorarinformation optimieren
 von Johanna Busmann Seite 123

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<p>Titelthema</p> <p>Die Herabsetzung des Kostenerstattungsanspruchs auf einen angemessenen Betrag nach § 439 III BGB 97</p> <p>Aktuell</p> <p>9. Deutscher Erbrechtstag in Berlin 104</p> <p>Mithören verboten 106</p> <p>Deutscher Anwaltstag 2014 vom 26.-28. Juni 2014 in Stuttgart 106</p> <p>Fachanwälte für Strafrecht untersucht 107</p> <p>Türkei: Ende des KCK-Verfahrens noch nicht absehbar 108</p> <p>BAVintern</p> <p>Christoph Flüge, ständiger Richter am Jugoslawientribunal, zu Gast beim AK Strafrecht 109</p> <p>BAV Mitgliederversammlung 111</p> <p>BAV-Termine 112</p> <p>Veranstaltungen des BAV 316</p>	<p>Kammerton</p> <p>Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 114</p> <p>Mitgeteilt</p> <p>Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 120</p> <p>Urteile</p> <p>Dein Anwalt hat immer Recht 121</p> <p>Business-Class geht gar nicht! 122</p> <p>Kollegialität von Richter und Anwältin begründet keine Befangenheit 122</p> <p>Wissen</p> <p>Wie Anwälte ihre Honorarinformation optimieren 123</p>	<p>Forum</p> <p>Quer gedacht 127</p> <p>10 Jahre ARGE Anwältinnen im DAV 128</p> <p>Leserbriefe 128</p> <p>Büro&Wirtschaft</p> <p>Juristische Fachbuchhändler: Interview mit Schweitzer-Geschäftsführer Michael Brielmaier 129</p> <p>Bücher</p> <p>Buchbesprechungen 131</p> <p>Termine</p> <p>Terminkalender 132</p> <p>Beilagenhinweis</p>
---	---	--

Dieser Ausgabe ist auf den
 Mittelseiten das
Jahresregister 2013
 beigeheftet.
 Wir bitten um Beachtung.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Juristische Fachseminare, Bonn,
 bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Die Herabsetzung des Kostenerstattungsanspruchs auf einen angemessenen Betrag nach § 439 III BGB

Dr. Marcel Gade

Der Beitrag behandelt die von EuGH und BGH thematisierte Auslegung von Art. 3 III der Verbrauchsgüterkauf-RL und die Auswirkungen auf das deutsche



Recht. Besonders praxisrelevant ist dabei die Einschränkung des Unverhältnismäßigkeitseinwands in § 439 III BGB. Der EuGH hat diesbezüglich klargestellt, dass eine Verweigerung der Ersatzlieferung wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit unzulässig ist. Dem Verkäufer verbleibt allerdings das Recht, den Käufer hinsichtlich der Kosten für den erforderlichen Aus- und Wiedereinbau auf einen angemessenen Betrag zu verwei-

sen. Auch wenn zur Entscheidung des EuGH und – im Anschluss der des BGH – schon einige Stellungnahmen erschienen sind, befassen sich diese aber nur oberflächlich mit dieser Herabsetzungsmöglichkeit. Der vorliegende Beitrag geht einerseits auf das bisherige Schrifttum ein, andererseits aber auch darüber hinaus, indem er sich mit der konkreten Handhabung und insbesondere den Wertgrenzen dieses nunmehr eingeschränkten Verweigerungsrechts des Verkäufers auseinandersetzt.

Zur Problematik des Ein- und Ausbaus der Kaufsache bei Verbrauchsgüterkäufen liegen mittlerweile mehrere höchstgerichtliche Entscheidungen vor. Dennoch fehlen an bestimmten Stellen immer noch klärende Leitlinien. Dies gilt insbesondere für die von EuGH und BGH zugelassene Möglichkeit, den Anspruch des Käufers auf Kostenerstattung im Rahmen des § 439 III BGB auf einen angemessenen Betrag zu reduzieren. Der folgende Beitrag soll dabei helfen, diesen Punkt für die Praxis und die Fallbearbeitung handhabbarer zu machen.

A. Entscheidungen des EuGH und BGH

Grundsätzlich kann der Käufer gemäß § 439 I BGB selbst bestimmen, ob die Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Für den Verkäufer besteht allerdings nach § 439 III 1 BGB die Möglichkeit, die gewählte Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten im Vergleich zur anderen Variante (sog. relative Unverhältnismäßigkeit) zu verweigern und den Käufer nach § 439 III 3 Hs. 1 BGB auf diese günstigere Variante zu verweisen. Nach § 439 III 3 Hs. 2 BGB bleibt es ihm darüber hinaus unbenommen, auch diese Form der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern (sog. absolute Unverhält-

nismäßigkeit). Im Ergebnis kann der Verkäufer also die Nacherfüllung vollständig verweigern, wenn diese für ihn mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Dem Käufer bleiben nur die in § 437 Nr. 2 und 3 BGB aufgezählten sekundären Rechtsbehelfe.

Nach Auffassung des EuGH sieht Art. 3 III UAbs. 2 der Verbrauchsgüterkauf-RL¹ jedoch allein die Möglichkeit vor, die Abhilfe wegen relativer Unverhältnismäßigkeit zu verweigern.² Sofern also überhaupt nur eine Variante der Nacherfüllung möglich ist, kann der Verkäufer die andere Variante nicht mehr wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit zurückweisen.³ Das Gleiche gilt logischerweise, wenn die andere Form der Nacherfüllung zwar möglich ist, aber wegen unverhältnismäßiger Kosten zulässigerweise verweigert wurde.⁴ In seinem Urteil vom 21.12.2011 hat sich der BGH daher für eine teleologische Reduktion des § 439 III BGB in Fällen des Verbrauchsgüterkaufs ausgesprochen.⁵ Kommt deswegen überhaupt nur eine Abhilfemöglichkeit in Betracht oder wurde die andere Möglichkeit wegen relativer Unverhältnismäßigkeit verweigert, steht dem Verkäufer kein – hier muss ergänzt werden: vollständiges⁶ – Verweigerungsrecht mehr zu.⁷ Vielmehr reduziert es sich auf die vom EuGH zugelassene Möglichkeit,⁸ den Käufer hinsichtlich der Kosten für Ausbau der mangelhaften Kaufsache und Einbau der als Ersatz gelieferten Kaufsache auf die Kostenerstattung in Höhe eines angemessenen Betrags zu verweisen.⁹ Gleiches gilt folglich auch, wenn es – anders als im konkret vom BGH entschiedenen Fall – um die Nachbesserung als einzig verbliebene Abhilfemöglichkeit geht und deren Vornahme den Ausbau der Kaufsache erfordert.¹⁰

Diese Schlussfolgerung des BGH wirft mehrere Fragen auf.

1 Richtlinie 1999/44/EG.

2 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 68 mAnm S. Lorenz NJW 2012, 2241; aA Stöber ZGS 2011, 346 (349); vgl. auch Müller ZfS 2011, 604 (607). Instruktive ökonomische Bewertung des Urteils bei Wargalla HFR 2013, 1 (1 ff.).

3 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 73.

4 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 35.

5 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 30 ff mAnm Leible/Müller LMK 2012, 330321.

6 Vgl. Beck DZWIR 2012, 25 (27).

7 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 35.

8 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 74.

9 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 35. Der BGH hat mittlerweile auch zutreffend klargestellt, dass sich der Verkäufer noch im Prozess auf die relative Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung berufen kann, selbst wenn er zuvor das Verlangen des Käufers mit Verweis auf die angebliche Mangelfreiheit der Kaufsache abgelehnt hat, s. BGH NJW 2014, 213 mAnm Höpfer.

10 Inwieweit diese Konstellation überhaupt praktisch relevant wird, sei jedoch dahingestellt, vgl. Förster ZIP 2011, 1493 (1500 Fn. 80)

B. Möglichkeit der richtlinienkonformen Auslegung von § 439 III BGB

I. Auffassung des BGH:

teleologische Reduktion des § 439 III BGB für Verbrauchsgüterkäufe

Der BGH zieht aus dem Urteil des EuGH den Schluss, dass § 439 III BGB in seiner gegenwärtigen Fassung den Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-RL widerspricht. Er sieht hierin systematisch eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, da der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Vorschrift für Fälle des Verbrauchsgüterkaufs irrtümlich zu weit gefasst habe.¹¹ Dass dieser sich in der Gesetzesbegründung zur Schuldrechtsmodernisierung¹² ausdrücklich nur zur Richtlinienkonformität des § 439 IV BGB geäußert habe, sei insofern unschädlich; es bestehe vielmehr eine Vermutung, dass die Richtlinie insgesamt zutreffend umgesetzt werden sollte.¹³ Im Wege der richtlinienkonformen Auslegung müsse § 439 III BGB dementsprechend teleologisch reduziert werden.¹⁴

II. Gegenansicht: Unzulässigkeit der teleologischen Reduktion mangels planwidriger Regelungslücke

Gegen dieses Vorgehen des BGH wendet sich eine breite Gegenansicht, die darin eine Überschreitung der Grenzen

richterlicher Rechtsfortbildung sieht.¹⁵ Der Gesetzgeber habe ausweislich des Wortlauts und der Gesetzesbegründung gerade nicht die vom EuGH dargestellte richtlinienkonforme Regelung treffen wollen, sondern ausdrücklich ein darüber hinausgehendes Verweigerungsrecht wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit.¹⁶ Setze sich die Rechtsprechung darüber hinweg, begehe sie einerseits eine unzulässige Rechtsfortbildung *contra legem*, in deren Folge der Anwendungsbereich von § 439 III 3 Hs. 2 BGB praktisch auf null reduziert werde.¹⁷ Andererseits würde sie die Vorgaben der Richtlinie unmittelbar auf ein Rechtsverhältnis zwischen Privaten anwenden und damit systemwidrig eine horizontale Direktwirkung der Verbrauchsgüterkauf-RL herbeiführen.¹⁸ Eine Lösung bleibe daher einzig und allein dem Gesetzgeber überlassen und bis dahin müsse das richtlinienwidrige Recht ohne Einschränkungen angewendet werden.¹⁹

Diese Gegenargumente überzeugen im Ergebnis allerdings nicht. Vor allem lässt sich aus der angeführten Gesetzesbegründung nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber tatsächlich – gleichsam sehenden Auges – eine richtlinienwidrige Umsetzung angestrebt hat. Vielmehr dürfte er schlichtweg, u.a. wegen

der teilweise abweichenden deutschen Übersetzung der Richtlinie,²⁰ nicht erkannt haben, dass die Richtlinie das Verweigerungsrecht restriktiver handhabt.²¹ Es liegt hier in der Tat näher, generell einen Willen zur richtlinienkonformen Umsetzung anzunehmen.²² Zudem findet schon deswegen keine vollständige Reduktion des Anwendungsbereichs von § 439 III 3 Hs. 2 BGB statt, weil die Vorschrift im Wege der gespaltenen Auslegung vollkommen unverändert auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr angewendet werden kann.²³

III. Möglichkeit der richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs der „unverhältnismäßigen Kosten“

Allerdings stellt sich die Frage, ob trotz des „gesetzgeberischen Versehens“ tatsächlich die teleologische Reduktion als einzige Möglichkeit zur Herstellung der Richtlinienkonformität in Betracht kommt. Nach einer weiteren Auffassung lasse sich das gleiche Ergebnis über eine richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der „unverhältnismäßigen Kosten“ in § 439 III BGB erreichen.²⁴ Diese seien nur gegeben, wenn sich der Käufer nicht an den Kosten für den Aus- und Wiedereinbau beteiligen wolle.²⁵ Der Verkäufer könne daher die Ersatzlieferung inklusive Erstattung der Aus- und

11 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 34; zust. *Leible/Müller* LMK 2012, 330321.

12 BT-Drs. 14/6040, S. 232 f.

13 Vgl. BGH NJW 2012, 1073 Rn. 34; zust. *Meier* JA 2013, 502 (504); *Faust* JuS 2011, 456 (459); *Staudinger* DAR 2011, 502 (503); grds. auch *Gsell* ZJS 2012, 369 (373 f.); zuvor schon *Herresthal* WM 2007, 1354 (1357); vgl. auch *Leenen* JURA 2012, 753 (761); aA *S. Lorenz* NJW 2012, 2241 (2244); *Höpfner* JZ 2012, 473 (475).

14 So schon *Förster* ZIP 2011, 1493 (1500).

15 *Kaiser* JZ 2013, 346 (347); *Höpfner* JZ 2012, 473 (475); *Gsell* ZJS 2012, 369 (374); *Jaensch* NJW 2012, 1025 (1028); *ders.* EWiR 2012, 173 (174); zuvor schon *Kaiser* JZ 2012, 978 (986); *Greiner/Benedix* ZGS 2011, 489 (496); in der Tendenz auch *Stürmer* jurisPR-BGHZivilR 6/2012 Anm. 1.

16 *Höpfner* JZ 2012, 473 (475); *Gsell* ZJS 2012, 369 (374); *Kaiser* JZ 2012, 978

(986); *Greiner/Benedix* ZGS 2011, 489 (496); *S. Lorenz* NJW 2012, 2241 (2244).

17 *Kaiser* JZ 2013, 346 (347); *dies.* JZ 2012, 978 (986); *Höpfner* JZ 2012, 473 (476).

18 *Höpfner* JZ 2012, 473 (475 f.); *Gsell* ZJS 2012, 369 (374).

19 *Kaiser* JZ 2012, 978 (986); *Gsell* ZJS 2012, 369 (374); *Greiner/Benedix* ZGS 2011, 489 (496).

20 Vgl. EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 70.

21 *Staudinger* DAR 2011, 502 (503); *Herresthal* WM 2007, 1354 (1357).

22 Diese Annahme ablehnend etwa *Kaiser* JZ 2011, 978 (986); kritisch auch *Gsell* LMK 2013, 343739. Eingehend zu dieser Argumentationsfigur *Weiss* ZRP 2013, 66 ff.

23 *Staudinger* DAR 2011, 502 (503); *Herresthal* WM 2007, 1354 (1357); vgl. auch *Weiss* EuZW 2012, 733 (736). Zur gespaltenen Auslegung von § 439 I Alt. 2 BGB nun BGH NJW 2013, 220 mAnm *S. Lorenz* NJW 2013, 207.

24 *Jaensch* NJW 2012, 1025 (1028); *ders.* EWiR 2012, 173 (174); *Stöber* ZGS 2011, 346 (349 f.); aA *Leenen* JURA 2012, 753 (760); *Höpfner* JZ 2012, 473 (475); *Kaiser* JZ 2011, 978 (986); *Purnhagen* EuZW 2011, 626 (629).

25 *Jaensch* NJW 2012, 1025 (1028); *ders.* EWiR 2012, 173 (174); vgl. auch *Faust* JuS 2012, 456 (458); *ders.* JuS 2011, 744 (747).

26 *Jaensch* NJW 2012, 1025 (1028); *ders.* EWiR 2012, 173 (174); *Faust* JuS 2012, 456 (458); *ders.* JuS 2011, 744 (747); im Ergebnis auch *Müller* ZfS 2011, 604 (608); vgl. auch *Meier* JA 2013, 502 (505).

27 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 38.

28 Zutreffend *Faust* JuS 2012, 456 (458).

29 *Faust* JuS 2012, 456 (458).

30 AA *Kaiser* JZ 2011, 978 (986).

31 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 27; aA *Kaiser* JZ 2011, 978 (980 f.).

32 Vgl. *S. Lorenz* NJW 2011, 2241 (2243).

Thema

Wiedereinbaukosten solange verweigern, bis der Käufer sein Einverständnis mit der anteiligen Kostentragung erkläre.²⁶ Der BGH hält diesen Lösungsweg für nicht mit der Richtlinie vereinbar, weil der Verkäufer so bis zur Erklärung des Verbrauchers ein Totalverweigerungsrecht habe.²⁷

Tatsächlich ist die Situation aber nicht anders als im Fall der teleologischen Reduktion des § 439 III BGB. Nach der Lösung des BGH schuldet der Verkäufer grundsätzlich die Lieferung einer mangelfreien Sache und vollständigen Ersatz der Aus- und Wiedereinbaukosten, kann aber bei unverhältnismäßigen Kosten den Erstattungsanspruch auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Ist der Käufer damit einverstanden, muss er sich an den angefallenen Kosten beteiligen. Will er dies nicht, verbleibt ihm das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Seine

Weigerung führt faktisch also auch zu einem vollständigen Verweigerungsrecht. Vor allem muss sich der Verbraucher auch hier zur Kostenbeteiligung äußern, sei es, indem er diese ausdrücklich oder stillschweigend hinnimmt oder aber indem er sie ablehnt. Daher spricht nichts dagegen, dem Verkäufer generell den Einwand des § 439 III 3 Hs. 2 BGB zu belassen, aber die Anforderungen an diese Einrede richtlinienkonform auszugestalten. Beruft sich der Verkäufer in Verbraucherverträgen auf absolute Unverhältnismäßigkeit, muss er sich gleichzeitig bereit erklären, Ersatzlieferung und Kostenerstattung vorzunehmen, sofern sich der Käufer an den Kosten hierfür beteiligt.²⁸ Da die Einrede insofern substantiiert erhoben werden muss, bekommt der Verbraucher gleichzeitig auch alle für seine Entscheidung relevanten Wertposten präsentiert und kann sich dadurch „informiert“ für oder gegen eine Kostenbetei-

ligung aussprechen.²⁹ Unter diesen Voraussetzungen kann § 439 III 3 Hs. 2 BGB in Verbraucherverträgen nach wie vor angewendet werden und verstößt nicht gegen die Vorgaben von Art. 3 III UAbs. 2 der Verbrauchsgüterkauf-RL.³⁰

C. Systematische Verortung des Herabsetzungsrechts und des Kostenerstattungsanspruchs

I. Vornahme des Aus- und Wiedereinbaus durch den Verkäufer

Der BGH hat nicht ausdrücklich geklärt, wie das Recht des Verkäufers zur Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag systematisch einzuordnen ist. Dem Urteil zufolge verpflichtet § 439 I Alt. 2 BGB den Verkäufer grundsätzlich zur Vornahme des Aus- und Wiedereinbaus.³¹ Dieser Pflicht kann er entweder durch eigene Vornahme der erforderlichen Arbeiten nachkommen oder indem er einen Dritten damit beauftragt.³² Ein



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Erstattungsanspruch des Verbrauchers ist in dieser Konstellation also unnötig, da die für Aus- und Wiedereinbau erforderlichen Kosten gemäß § 439 II BGB ohnehin vom Verkäufer zu tragen sind.³³

Den Einwand der Unverhältnismäßigkeit kann der Verkäufer – nach hier vertretener Auffassung nach wie vor richtlinien-

konform – über § 439 III 3 Hs. 2 BGB erheben. In diesem Fall reduzieren sich die von ihm zu tragenden Kosten für den Aus- und Wiedereinbau.³⁴ Den überschießenden Anteil hat der Käufer in konsequenter Anwendung des § 439 II BGB an den Verkäufer zu zahlen, da die über den angemessenen Betrag hin-

ausgehenden Kosten nicht mehr im maßgeblichen Sinne zu den „erforderlichen“ Aufwendungen zählen.³⁵ Eine teleologische Reduktion³⁶ ist dafür aber nicht erforderlich. Die vom EuGH gewährte Möglichkeit, den Käufer bei unverhältnismäßigen Kosten auf einen angemessenen Betrag zu verweisen, kann bei der Auslegung von § 439 II BGB berücksichtigt werden.³⁷ „Erforderlich“ bedeutet daher nach dieser Lesart nicht, insgesamt erforderlich, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, sondern meint diejenigen Kosten, die der Verkäufer in jedem Fall tragen muss. Diese Sichtweise steht auch im Einklang mit Art. 3 IV der Verbrauchsgüterkauf-RL, da der dort verwendete Begriff der „notwendigen“ Kosten ebenfalls an den Vorgaben des EuGH zu messen ist.

II. Vornahme des Aus- und Wiedereinbaus durch den Verbraucher

Die Vornahme des Aus- und Wiedereinbaus durch den Verkäufer genießt – wie die Nacherfüllung nach hM allgemein³⁸ – gegenüber einer Selbstvornahme des Käufers Vorrang,³⁹ u.a. weil jener die Arbeiten im Regelfall kostensparender



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

³³ Vgl. *Kaiser* JZ 2011, 978 (985); aA offenbar BGH NJW 2012, 1073 Rn. 35, der generell davon ausgeht, dass der Verkäufer nur die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau, aber nicht dessen Vornahme schuldet.

³⁴ S. *Lorenz* NJW 2011, 2241 (2244); vgl. auch *Faust* JuS 2012, 456 (458).

³⁵ Vgl. – im Ergebnis allerdings abweichend – *Kaiser* JZ 2011, 978 (986).

³⁶ So *Jaensch* NJW 2012, 1025 (1029), der die Anwendung von § 439 II BGB im Ergebnis aber ablehnt.

³⁷ AA (Anwendung von § 254 BGB) *Stöber* ZGS 2011, 346 (350).

³⁸ BGHZ 162, 219 (221 ff.) = NJW 2005, 1348 (1349 ff.); NK-BGB/*Büdenbender* § 437 Rn. 80; im Ergebnis teilweise abweichend etwa BeckOK-BGB/*Faust* § 437 Rn. 36 ff.; S. *Lorenz* NJW 2003, 1417 (1417 f.); *Wall* ZGS 2011, 166 (168 ff.).

³⁹ BGH NJW 2012, 1073 Rn. 27; *Beck* DZWIR 2012, 25 (27); *Kaiser* JZ 2011, 978 (985); *Staudinger* DAR 2011, 502 (504); vgl. auch *Kettler/Hamelmann* VersR 2011, 1532 (1534).

vornehmen (lassen) kann.⁴⁰ Gerade hier stellt sich aber eine neue Auslegungsfrage. Ob die Selbstvornahme durch den Verbraucher bei Aus- und Wiedereinbau zum vollständigen Verlust seines Kostenerstattungsanspruchs führen darf,⁴¹ ist im Lichte der Verbrauchsgüterkauf-RL durchaus zweifelhaft.⁴²

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, den Kostenerstattungsanspruch des Verbrauchers systematisch einzuordnen: entweder als Schadensersatz statt der Leistung oder aber als eigener Anspruch aus § 439 II BGB.

1. Schadensersatzanspruch nach §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

Sofern der Verkäufer nur die neue mangelfreie Sache liefert, die sonstigen Arbeiten aber beispielsweise der Einfachheit halber dem Käufer überlässt oder Letztere schlicht ungerechtfertigt verweigert,⁴³ verletzt er seine – nunmehr modifizierte – Hauptleistungspflicht aus dem Kaufvertrag. Systematisch handelt es sich daher beim Kostenerstattungsanspruch des Käufers an sich um einen Schadensersatzanspruch nach §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB wegen Nichter-

bringung der Nacherfüllung.⁴⁴ Die Anspruchshöhe wäre dabei grundsätzlich auf den vollständigen Betrag der Aus- und Wiedereinbaukosten gerichtet⁴⁵ und nur bei Geltendmachung des Einwands unverhältnismäßiger Kosten auf den zu erbringenden angemessenen Betrag zu beschränken.⁴⁶ Bei einer Weigerung des Verkäufers bedürfte es nach § 281 II BGB auch keiner Fristsetzung. Angesichts der nunmehr klaren Verpflichtung zu Aus- und Wiedereinbau läge bei einer vollständigen Weigerung des Verkäufers zudem immer Vorsatz vor.⁴⁷

Auch wenn bei Nichterbringung der Nacherfüllung grundsätzlich ein Verschulden des Verkäufers vorliegen wird, handelt es sich nichtsdestotrotz im Kern um einen verschuldensabhängigen Anspruch. Mit den Vorgaben des EuGH ist diese Lösung aber nicht ohne weiteres vereinbar. Der Ersatz der Aus- und Wiedereinbaukosten gehört nach seiner Interpretation zu den Pflichten nach der Verbrauchsgüterkauf-RL und muss deswegen verschuldensunabhängig erfolgen.⁴⁸ Allerdings geht das deutsche Recht in § 276 I 1 BGB nur von einer Haftung für Vorsatz oder Fahrlässigkeit

aus, wenn kein strengerer oder milderer Haftungsmaßstab bestimmt ist. Die Vorgabe der Verbrauchsgüterkauf-RL wird deswegen von mehreren Stimmen im Schrifttum als eine solche bestimmte strengere, nämlich verschuldensunabhängige Haftung eingeordnet.⁴⁹ Diese Sichtweise verleiht der Richtlinie aber eine unmittelbare Geltung im einzelnen Schuldverhältnis und führt demnach zu einer unzulässigen horizontalen Drittwirkung.⁵⁰ Auch wenn ein Schadensersatzanspruch nach deutschem Recht die systematisch treffende Einordnung für die Kostenerstattung wäre, muss wegen der Vorgaben des EuGH ein anderer Lösungsweg gefunden werden.⁵¹

2. Verschuldensunabhängiger Erstattungsanspruch aus § 439 II BGB

Für die Kostenerstattung ist deswegen auf § 439 II BGB zurückzugreifen.⁵² Die Vorschrift lässt sich einerseits durchaus als Anspruchsgrundlage verstehen⁵³ und gewährt andererseits, wie bereits dargestellt, genug Raum für die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag. Der Vorrang der Nacherfüllung kann durch eine entsprechende Anwendung des Fristsetzungserfordernisses aus §§ 281 und 323 BGB sichergestellt werden.⁵⁴

Verlangt der Verbraucher aber nur deswegen Kostenerstattung in voller Höhe, weil er sich nicht anteilig an den unverhältnismäßigen Kosten beteiligen will, behält der Verkäufer nach hier vertretener Ansicht sein Totalverweigerungsrecht nach § 439 III 3 Hs. 2 BGB. Ein Erstattungsanspruch wäre in diesem Fall teilweise unbegründet, da der Verkäufer die Nacherfüllung nicht in Höhe des vollen Betrags zu erbringen braucht.

III. Unberührtes Minderungs- oder Rücktrittsrecht bei Erhebung des Kosteneinwands

Beruft sich der Verkäufer auf unverhältnismäßige Kosten für den Aus- und Wiedereinbau und verweist er den Käufer deswegen auf einen angemessenen Betrag, ist dem Verbraucher in jedem Fall ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht zu gewähren.⁵⁵ In dieser Situation ist eine

40 S. Lorenz NJW 2011, 2241 (2243); Ludwig ZGS 2011, 544 (550); Müller ZfS 2011, 604 (607); Staudinger DAR 2011, 502 (504).

41 In diesem Sinne Staudinger DAR 2011, 502 (504).

42 Zutreffend Höpfner JZ 2012, 473 (474) mit Verweis auf die bisherige Diskussion zur Anrechnung ersparter Aufwendungen bei der Selbstvornahme durch den Käufer.

43 Darunter fällt nach hier vertretener Ansicht auch der Fall, dass der Verkäufer seine Verweigerung wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht ausreichend substantiiert (oben B. III.).

44 Nehne NJ 2012, 497 (499); Jaensch NJW 2012, 1025 (1029); ders. EWIR 2012, 173 (174); Weber ZGS 2011, 539 (541); Purnhagen EuZW 2011, 626 (629); offengelassen von BGH NJW 2012, 1073 Rn. 35 ff.

45 Wurden nicht nur die Aus- und Einbaukosten verweigert, kommt logischerweise der Wert der mangelfreien Sache noch hinzu.

46 Jaensch NJW 2012, 1025 (1029); aA bei Untätigkeit des Verkäufers wohl Staudinger DAR 2011, 502 (504).

47 Vgl. auch Jaensch NJW 2012, 1025 (1029); Ludwig ZGS 2011, 544 (549).

48 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 56; so auch Ludwig ZGS 2011, 544 (549); Stöber ZGS 2011, 346 (350); Pfeiffer LMK 2011, 321439; insofern unklar Nehne NJ 2012, 497 (499 f.).

49 Weber ZGS 2011, 539 (541 f.); PurnhagenEuZW 2011, 626 (629).

50 Nehne NJ 2012, 497 (499 f.).

51 Ablehnend auch Meier JA 2013, 502 (505).

52 Ebenso Kaiser JZ 2011, 987 (986 f.); Ludwig ZGS 2011, 544 (550); Staudinger DAR 2011, 502 (503 f.); Stöber ZGS 2011, 346 (350); aA Nehne NJ 2012, 497 (499); Jaensch NJW 2012, 1025 (1028 f.); Purnhagen EuZW 2011, 626 (629); abweichend PfeifferLMK 2011, 321439 (leistungsbezogene Nebenpflicht zum Ersatzlieferungsanspruch).

53 BGH NJW 2011, 2278 Rn. 37; NJW 2008, 2837 Rn. 9; Kaiser JZ 2011, 987 (984 f.) mwN.

54 Stöber ZGS 2011, 346 (350); anderer Ansatz bei Ludwig ZGS 2011, 544 (550).

55 Vgl. EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 77; zust. Meier JA 2013, 502 (505 f.).

vorherige Fristsetzung – sofern nicht ohnehin schon erfolgt – nach § 323 II Nr. 3 bzw. § 440 S. 1 BGB entbehrlich. Allerdings bilden Minderung und Rücktritt uU durchaus attraktive Möglichkeiten für einen Verbraucher, eigenen finanziellen Nachteilen durch die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag zu entgehen. Im Fall des Rücktritts stellt sich zudem noch das Problem des Ausbaus, der gegebenenfalls allein auch schon unverhältnismäßige Kosten auslösen kann. Eine Reduktion auf den angemessenen Betrag ist in den §§ 346 ff. BGB indes nicht vorgesehen.⁵⁶ Auch an dieser Stelle besteht daher noch erheblicher Klärungsbedarf.

D. Vornahme der Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag durch den BGH

Das vom EuGH gewährte beschränkte Verweigerungsrecht des Verkäufers ist praktisch jedoch alles andere als unproblematisch. Der Gerichtshof begründet die Reichweite des Anspruchs auf Ersatzlieferung damit, dass ansonsten der Verbraucher zusätzliche finanzielle Lasten hätte, die ihm bei ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Verkäufer nicht entstanden wären.⁵⁷ Weiter führt er aus, die Beschränkungsmöglichkeit des Verkäufers lasse „das Recht des Verbrauchers, Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut zu verlangen, nämlich unberührt.“⁵⁸ Das ist insofern richtig, als die Lieferung einer neuen mangelfreien Kaufsache in jedem Fall erfolgen muss. Wenn man aber unter „Ersatzlieferung“ in Art. 3 II Verbrauchsgüterkauf-RL nach Lesart des EuGH nicht nur die schlichte Lieferung einer neuen Sache versteht, sondern darüber hinaus noch die (grundsätzlich vollständige) Erstattung von Kosten des erforderlichen Aus- und Wiedereinbaus, wird dieses Recht sehr wohl berührt. Er gibt deswegen an anderer Stelle selbst zu, dass es für den Käufer „eine erhebliche Unannehmlichkeit darstellt“, wenn diesem die Kosten nicht vollständig ersetzt werden.⁵⁹ Diese zwei Passagen stehen zueinander in deutlichem Widerspruch und zeigen die kollidierenden Interessen von Verkäufer und Käufer sehr drastisch auf, auch

wenn der EuGH dies selbst nur verklausuliert zugibt:⁶⁰ Der gutgläubige Käufer erhält nicht in jedem Fall den vollen Betrag für seine Aufwendungen ersetzt, sondern muss uU mit finanziellen Verlusten rechnen. Da nach Vorgabe des Gerichtshofs die Rechte des Verbrauchers durch die Herabsetzungsmöglichkeit aber auch nicht ausgehöhlt werden dürfen,⁶¹ bleibt für das Verweigerungsrecht letztlich nur ein sehr geringer Spielraum.⁶²

Der BGH hat im konkreten Fall den zu erstattenden Kostenbetrag bei 600 EUR gesehen. Er führt hierzu aus, dies erscheine „unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit (optischer Mangel der Fliesen ohne Funktionsbeeinträchtigung) und des Werts der mangelfreien Sache (ca. 1.200 EUR) angemessen.“⁶³ Eine Aufstellung konkreter Leitlinien unter Einbeziehung der vom EuGH genannten Kriterien ist nicht erfolgt. Der BGH verweist für diese Aufgabe ausdrücklich auf den Gesetzgeber.⁶⁴ Ein diesbezüglicher Referentenentwurf vom 19.09.2012⁶⁵ traf hierzu noch keine konkreteren Aussagen, sondern beschränkte sich ebenfalls auf die Übernahme der Ausführungen des EuGH-Urteils. Auch im Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL⁶⁶ wird die Neuregelung des Verbrauchsgüterkaufs noch ausgeklammert.⁶⁷

E. Allgemeine Leitlinien für die Herabsetzung

Der BGH-Entscheidung lässt sich leider keine allgemeine Vorgehensweise für die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag entnehmen.⁶⁸ Vor allem darf man aus der Herabsetzung auf 600 EUR nicht den Schluss ziehen, die Kostenbegrenzung liege stets bei 50% des Werts der mangelfreien Sache. Zudem lässt sich dieser Prozentsatz auch nicht ganz nachvollziehen, da die laut Sachverständigengutachten anfallenden Gesamtkosten für Aus- und Wiedereinbau iHv 5.830,57 EUR (einschl. MwSt) und die von der Vorinstanz veranschlagten Kosten für den Ausbau iHv 2.122,37 EUR (einschl. MwSt)⁶⁹ gänzlich unter den Tisch gefallen sind.⁷⁰ Der BGH hält sich

zwar strikt an die Kriterien des EuGH, lässt aber die Aus- und Wiedereinbaukosten für seine Bewertung vollständig unberücksichtigt, obwohl diese eigentlich den Ausgangspunkt für die Kostenbeteiligung des Verkäufers bilden sollten. Da darüber hinaus im konkreten Fall nur noch die Ausbauposten streitig waren,⁷¹ kann das Urteil schon wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht verallgemeinernd herangezogen werden.

Die Herabsetzung muss sich einerseits – aber nicht ausschließlich – an den Kriterien des EuGH orientieren, andererseits muss sie, wie bereits angesprochen, ei-

56 Vgl. Höpfner JZ 2012, 473 (476).

57 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 47.

58 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 74.

59 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 77.

60 Vgl. auch Dietrich/Szalai DZWIR 2012, 319 (321); Kaiser JZ 2011, 978 (987); Greiner/Benedix ZGS 2011, 489 (493).

61 EuGH NJW 2011, 2269 Rn. 76.

62 Kaiser JZ 2011, 978 (986) spricht deswegen nicht zu Unrecht von einer „undankbare[n] Aufgabe“.

63 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 54.

64 BGH NJW 2012, 1073 Rn. 54.

65 Abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE_Umsetzung_Verbraucherrechterichtlinie.html (Stand:2.4.2014).

66 Richtlinie 2011/83/EU.

67 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.9.2013 (BGBl. I S. 3642).

68 Kritisch Gsell ZJS 2012, 369 (374); vgl. auch Alexander VersR 2012, 629 (630); zustimmend Looschelders JA 2012, 386 (388).

69 OLG Frankfurt ZGS 2008, 315 (320).

70 Ebenso Gsell ZJS 2012, 369 (374); Dietrich/Szalai DZWIR 2012, 319 (321).

71 Vgl. BGH NJW 2012, 1073 Rn. 55.

72 Ebenso Greiner/Benedix ZGS 2011, 489 (496); Staudinger DAR 2011, 502 (504).

73 Überblick bei BeckOK-BGB/Faust § 439 Rn. 50 mwN.

74 Höpfner JZ 2012, 473 (476); Greiner/Benedix ZGS 2011, 489 (496 f.); Schulte-Nölke ZGS 2011, 289; wohl auch Alexander VersR 2012, 629 (630); ablehnend Staudinger DAR 2011, 502 (504).

75 Greiner/ ZGS 2011, 489 (496 f.); vgl. auch

nen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Verkäufers und Verbrauchers schaffen. Deswegen scheidet eine starre Wertgrenze von vornherein aus.⁷² Im Schrifttum werden in Anlehnung an die zur absoluten Unverhältnismäßigkeit diskutierten Prozentgrenzen⁷³ verschiedene Lösungen vorgeschlagen: So soll dem Verkäufer etwa eine Kostenbelastung bis zu 150% des Werts der mangelfreien Sache⁷⁴ oder 200% des mangelbedingten Minderwerts⁷⁵ noch zuzumuten sein (sog. Kappungsgrenze).

Die Bezugnahme auf die absolute Unverhältnismäßigkeit ist nachvollziehbar, da sich durch das EuGH-Urteil an sich nichts an der Situation des Verkäufers geändert hat: Er ist zur Ersatzlieferung, die jetzt auch den erforderlichen Aus- und Wiedereinbau einschließt, verpflichtet und muss hierfür sehr hohe Aufwendungen tätigen. Gleichzeitig steht ihm aber ein beschränktes Verweigerungsrecht in Gestalt einer anteiligen Kostentragung für Aus- und Wiedereinbau zu. Trotzdem darf ein grundlegender Unterschied zur bisherigen Ausgangslage nicht übersehen werden, der eine Anpassung der Prozentgrenzen notwendig macht.

Bei der früheren Diskussion zum Verweigerungsrecht wegen unverhältnis-

mäßiger Kosten ging es allein um die Kosten für die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache, ohne Berücksichtigung eventueller Aus- und Wiedereinbaukosten.⁷⁶ Da diese Werte mittlerweile bei der Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag miteinzubeziehen sind, kann die diskutierte Höchstgrenze von 150% des Werts der mangelfreien Sache nicht mehr starr gehalten werden. Es kommt nun noch stärker auf den Einzelfall an. Neben einem Vergleich des Werts der mangelfreien Sache und der Bedeutung des Mangels, muss darüber hinaus auch berücksichtigt werden, ob die Kaufsache typischerweise ausschließlich in eingebautem Zustand verwendet werden kann. Dabei ist insbesondere auch relevant, welche Kosten auf den Käufer zukommen. Kauft er, um beim Ausgangsfall des BGH zu bleiben, die Fliesen selbst in einem Baumarkt, spricht Vieles dafür, dass er sie entweder selbst einbaut oder dies sehr wahrscheinlich zu einem gegenüber dem Marktpreis geringeren Betrag von einem Dritten vornehmen lässt. In diesem Fall sollten die Arbeitskosten daher nicht mit dem regulären Preis veranschlagt werden, wodurch sich bereits der betreffende Ausgangswert reduziert. Des Weiteren kann das Verhältnis zum Wert der mangelfreien Sache nicht das überwiegend maßgebliche Bewertungs-

kriterium sein, da etwa eine Sache im Wert von 200 EUR uU generell nur zum doppelten oder sogar zu einem noch höheren Wert eingebaut werden kann. Bei zum Einbau bestimmten Einzelteilen muss dies dem Verkäufer auch klar sein. Aus diesem Blickwinkel erscheint es daher nicht vornherein unverhältnismäßig, dem Verkäufer etwa Aus- und Wiedereinbaukosten iHv 200% des Werts der mangelfreien Sache aufzuerlegen. Solche Feststellungen lassen sich aber in vielen Fällen nicht mehr ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beantworten.

Als Faustregel gilt daher Folgendes: Sofern die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau unter dem Wert der mangelfreien Kaufsache liegen oder diesem entsprechen, scheidet eine Herabsetzung generell aus. Ab einem höheren Wert sind die vom EuGH genannten Kriterien zu berücksichtigen. Zusätzlich kommt es darauf an, ob die Kaufsache typischerweise nur eingebaut werden kann und wie hoch die dafür zu veranschlagenden Kosten sind. Eine Reduktion des zu berücksichtigenden Ausgangsbetrags für die Aus- und Wiedereinbaukosten ist vorzunehmen, wenn der Verbraucher die Sache selbst einbaut oder dies zu einem „Freundschaftspreis“ von einem Dritten vornehmen lässt. Eine allgemeine obere Pro-



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Entdecken Sie 8 Lösungen
für eine
zukunftssichere
Kanzlei

RA-MICRO 8

**Vorführungen am 08.04.14 ab 16:00 Uhr
und individuell nach Absprache**

...und hier geht es zu
unseren
aktuellen
Seminaren



© 2014 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

zentgrenze lässt sich jedoch nicht mehr festlegen.

F. Schlussbetrachtung und Fazit

Sicherlich war dies nicht die letzte Frage, die dem EuGH zur Auslegung der Verbrauchsgüterkauf-RL im Bereich der Nacherfüllung vorgelegt wurde. Der Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass die Ersatzlieferung neben der Lieferung einer mangelfreien Sache auch den gegebenenfalls erforderlichen Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau der neuen Sache umfasst. Zudem darf die Ersatzlieferung nicht mehr wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert werden. Der Verkäufer kann den Verbraucher bezüglich des Anspruchs auf Kostenerstattung für Aus- und Wiedereinbau aber auf einen angemessenen Betrag verweisen. Diese Möglichkeit gestaltet sich aber keineswegs so einfach, wie es sich anhört. Der BGH hat nicht von ungefähr von der Konkretisierung eigener Leitlinien Ab-

stand genommen. Diese schwierigen Abwägungsfragen erschweren auch eine richtlinienkonforme Neuregelung zur Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag, die einerseits dem Verkäufer den notwendigen wirtschaftlichen Bewegungsspielraum lässt und andererseits das Recht des Käufers auf Kostenerstattung nicht aushöhlt. Es ist daher abzusehen, dass der Gerichtshof spätestens hierzu wieder Stellung nehmen muss.

In systematischer Hinsicht bedarf es allerdings keiner teleologischen Reduktion von § 439 III 3 Hs. 2 BGB. Die Vorschrift lässt sich – entgegen der Auffassung des BGH und großen Teilen des Schrifttums – durchaus richtlinienkonform auslegen. Sofern der Verkäufer dem Verbraucher den Umfang seiner Kostenbeteiligung mitteilt, spricht nichts dagegen, ihm den Einwand der absoluten Unverhältnismäßigkeit einschränkend zuzugestehen. Eine starre

obere Prozentgrenze wie bei der bisherigen absoluten Unverhältnismäßigkeit ist nach hier vertretener Auffassung aber nicht mehr haltbar. Die Obergrenze muss für jeden Einzelfall gesondert bestimmt werden. Dafür ist neben den vom EuGH vorgegebenen Kriterien insbesondere auch relevant, ob die Kaufsache ausschließlich eingebaut verwendet werden kann und wieviel ein solcher Einbau allgemein kostet. Der für die Bewertung zu berücksichtigende Wert der Aus- und Wiedereinbaukosten ist jedoch herabzusetzen, wenn der Käufer hierfür nachweislich weniger aufwenden musste. Leider lässt sich dies in vielen Fällen nicht mehr ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beurteilen.

Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilprozessrecht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Aktuell

9. Deutscher Erbrechtstag in Berlin

Im Erbrecht nichts Neues

Dr. Eckart Yersin

Wie schnell ein Jahr herum ist, stellt man auch bei solchen jährlich wiederkehrenden beruflichen Veranstaltungen fest. Ein Highlight ist, jedenfalls für den Erbrechtler, der Deutsche Erbrechtstag. Mit spektakulären neuen Erkenntnissen war nicht zu rechnen, da von Seiten des Gesetzgebers und der allgemeinen Diskussion keine wesentlichen Neuerungen angesprochen wurden.

Zum Auftakt am Abend des 13.03.2014 erschienen schon viele Kongressteilnehmer, die sich mit dem Thema „Streit ums Erbe – es gibt Alternativen“, also mit Streitschlichtung im weitesten Sinne, beschäftigen wollten. RA Dieter Trimborn von Landenberg, Cochem, empfahl, über schiedsgerichtliche Regelungen in Testamenten nachzudenken und rief in

Erinnerung, dass am Schluss der ZPO im § 1066 die entsprechende Verweisung geregelt ist. Die Verfahren haben den Vorteil, kompetent geführt zu werden und kostensparend zu sein. Sie sind nicht öffentlich und flexibel. Es wird erst geschlichtet, dann notfalls gerichtet und je nach Abfassung einer Schiedsklausel im Testament können die Schiedssprüche auch jedenfalls inhaltlich das Gericht ersetzen.

Mit Alternativen in erbrechtlichen Auseinandersetzungen bringt man allerdings mehr die außergerichtliche Mediation in Verbindung. Dazu ging RA Dr. Martin Engel, München, auf den Stand der Gesetzgebung mit dem Mediationsgesetz, die Rolle der Mediation in der anwaltlichen Beratung und die Prognosen

für die Entwicklung der Mediation ein. Er betonte den außergerichtlichen Charakter dieses Verfahrens zur Streitbeilegung. Richterin am OLG Roswitha Brackmann, Düsseldorf, hielt dagegen ein lebhaftes Plädoyer für die beim Gericht angesiedelte Mediation. Sie selbst bezeichnete sich als „Güterichterin“. Es gibt allerdings Bundesländer, die auch bereits Ansätze dafür abgeschafft haben. Nach ihrer Meinung hat die Mediation als alternative Konfliktlösung und zwar auch in den Gerichtsgebäuden, angeleitet von Richterinnen und Richtern eine gute Zukunft und führt oft – jedenfalls nach ihrer Erfahrung – zu guten Erfolgen.

Der Freitag, 14.03.2014, sollte relativ entspannt beginnen. Dazu gehört schon

fast die Tradition, nichtjuristische Experten zu Wort kommen zu lassen. Dr. phil. Dipl.-Psych. Wolfgang Schmidbauer, München, brachte dem Auditorium familienpsychologische Anregungen für die Praxis im Erbrecht mit. Für den schon etwas abgeklärten Rechtsanwalt und Notar mit etlichen Berufsjahrzehnten waren seine Anregungen nach der Erforschung der eigentlichen Familienkrisen in Erbauseinandersetzungen, den Bedürfnissen der Streitbeteiligten und der Ermittlung und Verarbeitung von Kränkungen in Familienbeziehungen nicht so neu. Die ganze Familienpsychologie nützt oft einfach gar nichts, weil die Gegenseite häufig einfach Geld will, und zwar möglichst viel.

Im Block I ging es um die Auslegung von Testament und Erbvertrag. RA Dr. Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf, trug zur erläuternden Auslegung der Grundlagen und praxisrelevante Abgrenzungsfälle gewissermaßen wie an einer Universität oder einem Fachanwaltskurs vor. Es war ein gutes Repetitorium für die einzuhaltende Prüfungsreihenfolge, die Abgrenzungsfälle Erbe zu Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsstrafklausel, Potestativbedingungen usw. Zum Schluss wurden noch Verfahrensfragen und die Beachtlichkeit von Auslegungsverträgen, z. B. auch für die Finanzämter, erläutert. Folgerichtig beschäftigte sich danach RA Dr. Hans Hammann, Reutlingen, mit der ergänzenden Auslegung, auch dies ein gutes Repetitorium. Kollege Hammann ging auf typische Anwendungsfelder und -fehler ein, erörterte ebenfalls die wichtige Prüfungsfolge und schloss mit Berichten zur gerichtlichen Praxis.

Die Testamentvollstreckung war das Thema des Blocks II. Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum, Bonn, stellte in ihrem Vortrag die Frage, wann soll Testamentvollstreckung angeordnet werden. Dabei ging sie zunächst auf die allgemeinen Gründe nach der Schutzrichtung der Testamentvollstreckung ein, sei es mit Blick auf das Handels- und Gesellschaftsrecht oder sei es das Steuerrecht. Allgemeines Fazit: Bei mehreren Erben, beachtlichen Vermögen, unter

anderem einen Betrieb, kann man mit der Einsetzung eines Testamentvollstreckers den Erben viel Ärger ersparen. Der Vortrag von Kollegin Dr. Schleifenbaum war stringent sowie munter und ließ keine Müdigkeit zu. Bei RA Prof. Dr. Rainer Lorz, LL. M., Stuttgart, ließ die Aufmerksamkeit des Publikums etwas nach, vielleicht weil es nur um das Thema ging, wie man einen Testamentvollstrecker „los wird“. Dies ist außerordentlich schwierig, denn der Testamentvollstrecker ist der „verlängerte Arm“ des Erblassers. Zu den Entlassungsgründen der Pflichtverletzung, der Unfähigkeit oder anderer wichtiger Gründe konnte der Vortragende eher mehr zu erfolglosen Bemühungen der Entlassung beitragen als zu einem erfolgreichen Weg der Erben, sich den Testamentvollstrecker „vom Hals zu schaffen“. RA Eberhard Rott, Bonn, beschäftigte sich mit der Testamentvollstreckung in der Praxis, wobei er auf häufige Praxisprobleme und die Ursachen einging, dazu vorbeugend Gestaltungsempfehlungen vor dem Erbfall gab und Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall anriss. Auch der Testamentvollstrecker muss sich seiner Haftung stets bewusst sein und eventuell Strategien zur Haftungsvermeidung entwickeln.

Der erste Abend klang aus mit einem Empfang für die Tagungsteilnehmer in der Britischen Botschaft, einem imponierenden Gebäude moderner Architektur mit einer von Königin Elisabeth gepflanzten Eiche im Innenhof. Eine von den Veranstaltern gut gewählte „Location“.

Der Block III – Verborgenes Vermögen – begann lebhaft mit dem zu dem Zeitpunkt sehr aktuellen Fall „Hoeneß“. Schließlich können sich auch im Nach-

lass für die Erben überraschende Vermögenswerte in der Schweiz befinden oder schlimmer: die Erben haben sie irgendwann registriert, dann aber gewissermaßen verdrängt. Mit Licht- und Schattenseiten der Selbstanzeige und Selbstanzeigeberatung befasste sich RAin Alexandra Mack, Köln, in ihrem sehr anregenden Vortrag. Es ging – wie man sich denken kann – um die Erfordernisse einer wirksamen Selbstanzeige, besondere Beratungsklippen und Lösungen wegen des Zeitdrucks und wegen der notwendigen Vollständigkeit. Eine besondere Verantwortung trifft die beratenden Berufe bei der Selbstanzeige.

RA Dr. Daniel Lehmann, München, setzte uns auf die Spur nach verborgenen Nachlasswerten. Er vermittelte den Zuhörern Beratungsansätze des Pflichtteilsberechtigten und des Erben, wies auf rechtliche Verstecke hin und gab praktische Anleitungen und Handlungsvorschläge. Es bleibt ein Detektivspiel. Ein guter Hinweis, bei der Suche nach Konten kann der Bundesverband der Deutschen Banken wegen einer regionalen Abfrage nach Konten angeschrieben werden, desgleichen der Sparkassenverband.

Wie schon in den letzten Jahren kam mit Block IV die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung am Schluss. Mit viel Humor zeichnete Richter am BGH Roland Wendt, Karlsruhe, die Rechtsprechungslinien nach zu Bindungen und Lösungen beim Behindertentestament, dem Erbvertrag, dem Gemeinschaftlichen Testament mit Schiedsklausel und Nachlassveränderungen ferner dem Einzeltestament mit kaptatorische Verfügungen, Ersatzerbschaft, Testamentvollstreckerauswahl sowie Pflichtteilsergänzung. Die aktuelle Rechtsprechung

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

im Steuerrecht durfte zum Schluss nicht fehlen: Richter am BFH Prof. Dr. Matthias Loose, München, beleuchtete aus Steuersicht die Geltendmachung eines Pflichtteils nach dem Tode des Verpflichteten, Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeiten (i. d. R. nicht ansetzbar), erbschaftsteuerliche Behandlung von Geschwister-Lebensgemeinschaften und Schenkungssteuer bei Zuwendungen durch Kapitalgesellschaften (verdeckte Gewinnausschüttung/disquotale Einlage).

Beim diesjährigen Erbrechtstag überwoogen die „repetitorischen“ Vorträge, was auch unter anderem ein Sinn der Pflichtfortbildung ist, nämlich auf dem Laufenden zu sein und brisante Problemlagen selbst dann nicht aus dem Auge zu verlieren, wenn man sich beim Fachanwaltskurs damit schon beschäftigt hatte. Wie schon in meinem Vorjahresbericht vorgeschlagen, sollte sich der Deutsche Erbrechtstag auch seinerseits vielleicht mit einem Vortrag zu Reformvorschlägen positionieren. Dringend reformbedürftig ist aus meiner Erfahrung nach wie vor die Erbaueinandersetzung zwischen Miterben und dem sich verweigernden Miterben. Die zum Teil zeitlich endlosen Streitigkeiten zwischen miterbenden Verwandten werden durch die unzureichende gesetzliche Regelung besonders vertieft. Bei der Nachlassregulierung könnte ich mir durchaus eine entscheidendere Rolle der Nachlassgerichte oder echte notarielle Vermittlungsverfahren z. B. auf einseitigen Antrag hin vorstellen. Das freiwillige Mediationsangebot ist kein adäquater Ersatz.

Dem nächsten Erbrechtstag im März 2015 sehen wir mit großem Interesse entgegen.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Mithören verboten

Bundesgerichtshof bestätigt Pflicht zur Löschung aufgezeichneter Telefonate zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger

Der Bundesgerichtshof hat in einer am 18. Februar ergangenen Entscheidung bestätigt, dass die Ermittlungsbehörden verpflichtet sind, mehr oder weniger zufällig aufgezeichnete Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zu löschen (BGH, Beschluss vom 18. Februar 2014 – StB 8/13).

In dem konkret entschiedenen Fall ging es um eine automatisch gefertigte Aufzeichnung zweier Telefonate, die ein Rechtsanwalt zur Andienung eines Mandatsverhältnisses mit dem Beschuldigten geführt hatte. Die Mitschnitte stammten aus einer vom Ermittlungsrichter angeordneten Überwachung des Telefonanschlusses des Beschuldigten.

Der 3. Strafsenat vertritt die Auffassung, dass der Rechtsanwalt auch dann berechtigt ist, das Zeugnis über den Inhalt der beiden Telefonate zu verweigern, wenn diese nur der Anbahnung des Mandatsverhältnisses dienen. Es komme nicht darauf an, von wem die Initiative für die Telefonate ausging, so der BGH.

Ebenfalls ohne Bedeutung sei, dass zum Zeitpunkt des (ersten) Anrufs noch kein Mandatsverhältnis bestand. Vom Schutz des § 53 StPO sei – als „berufsbezogenes Vertrauensverhältnis“ – auch die der eigentlichen Mandatserteilung vorgelagerte Anbahnung eines Mandatsverhältnisses erfasst.

Schließlich könne es auch nicht darauf ankommen, ob einzelne Äußerungen aus objektiver Sicht vertrauens- und damit schutzwürdig waren. Derjenige, der Vertrauen suche, müsse, um dieses Vertrauen aufbauen zu können, im Vorfeld sicher sein, dass sämtliche vom Berufsausübenden in seiner Funktion gewonnenen Erkenntnisse unabhängig von der Bewertung durch Dritte dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfallen.

Nach der bestehenden Gesetzeslage waren somit die von ihnen im Rahmen der Überwachung des Telefonanschlusses automatisch gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen und durften auch nicht zum Zwecke der späteren gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Anordnung und Vollzug der Überwachungsmaßnahme weiter aufbewahrt werden.

Thomas Vetter

Deutscher Anwaltstag 2014

65. DAT vom 26.-28. Juni 2014 in Stuttgart

Der Deutsche Anwaltstag (DAT) ist die bundesweite jährliche Tagung der Anwaltschaft, die sich beruflichen und rechtspolitischen Themen widmet. Der DAT führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen und rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen.

Mediation – ein rechtsfreier Raum? Konfliktlösungen abseits von Gesetz- und Rechtsprechung

Auch die Arbeitsgemeinschaft Mediation wird in diesem Jahr wieder auf dem DAT vertreten sein. Diesmal widmet sie sich in einer Podiumsdiskussion der spannenden Frage, ob Mediationsverfahren wirklich in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Die Besonderheiten des Verfahrens werden erklärt und bestehende Missverständnisse ausgeräumt. Die Diskussionsteilnehmer beleuchten die Fragestellung aus Sicht von Juristen, Psychotherapeuten und praktizierenden Mediatoren. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an praktizierende Anwaltsmediatoren als auch an interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Die Veranstaltung findet am Freitag, den 27. Juni von 13.30 – 18.00 im Hotel Maritim, Salon Bonn statt.

Aktuell

DAV-Redewettstreit – mitmachen und überzeugen

Am Vorabend des Deutschen Anwaltstags, findet am 25. Juni 2014 – bereits zum 15. Mal – der traditionelle DAV-Redewettstreit statt und gibt jungen Kollegen/-innen sowie Referendaren/-innen und Studenten/-innen die Chance, sich rhetorisch zu beweisen. Es gilt wie immer, einen individuellen Redebeitrag zu konzipieren und sowohl Jury als auch Publikum beim Vortrag zu überzeugen und mitzureißen. Teilnahmeberechtigt sind Anwälte/-innen, Referendare/-innen und Studenten/-innen bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres.

Die drei besten Vorträge werden mit 2.500 Euro, 1.000 Euro und 500 Euro honoriert. Der Gewinner wird im Rahmen der zentralen Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstags am 26. Juni 2014 mit dem Georg-Prasser-Preis ausgezeichnet und erhält zudem die Mög-

lichkeit, seinen Vortrag bei der zentralen Eröffnungsveranstaltung des Deutschen Anwaltstages am 26. Juni 2014 vor zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertretern aus Presse und Politik noch einmal vorzutragen.

Alle Teilnehmer/-innen erhalten zudem einen Reisekostenzuschuss sowie freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags 2014! Weitere Informationen sowie die Teilnahmebedingungen unter <http://www.anwaltverein.de/dat/dav-redewettstreit>. Anmeldeschluss ist der 23. Mai 2014!

Der **65. Deutsche Anwaltstag 2014** wird vom **26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart** unter dem Motto „**Freiheit gestalten**“ stattfinden. Das vollständige DAT-Programm kann unter <http://www.anwaltverein.de/dat> eingesehen und abgerufen werden.

*Thomas Vetter
(mit DAV)*

Fachanwälte für Strafrecht untersucht

Das Soldan Institut hat mit seinem neuesten Forschungsbericht „Fachanwälte für Strafrecht“ eine weitere Studie veröffentlicht, die eine der „großen“ Fachanwaltschaften zum Gegenstand hat. Sie ergänzt die zuvor bereits publizierten Veröffentlichungen zu den Fachanwaltschaften für Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht. Die Studie der Kölner Berufsforscher (erschieden im Anwaltverlag, Bonn, ISBN 978-3-8240-5416-0, 15,00 EUR) untersucht die Struktur der Fachanwaltschaft für Strafrecht, analysiert die Gründe für den Erwerb des Fachanwaltstitels und zeichnet nach, wie sich der Erwerb der für eine Titelverleihung notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen vollzieht. ▶

Das Diktiergerät Philips Pocket Memo. Mit vielen Ideen, die wir speziell für Rechtsanwälte entwickelt haben.



Zwei Geräte in einem.
Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-Partner- oder Mitarbeitergespräche.



Die unendliche Kassette.
Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital – ohne Umgewöhnung! Unser Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kassette.



Das schönste Diktiergerät?
Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebescalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den professionellen Viel-Diktierer.



Das Philips Pocket Memo und DictaNet: Ein perfektes Duo

- Direkte Zuordnung / Speicherung zur Akte
- Benutzerfreundlicher, intuitiver Workflow
- Integration von Spracherkennung optional

www.philips.com/dictation

PHILIPS



Wir bieten Ihnen als Mitglied des Rechtsanwaltskammer Berlin oder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ein attraktives Angebot.

Telefon 030 206 480 22

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Fax 030 206 481 66, E-Mail: info@ra-micro-mitte.de

Ein Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung der wirtschaftlichen und fachlichen Effekte des Titererwerbs. 1,9% aller deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. 9,1% aller Fachanwältinnen und Fachanwälte führen den Titel „Fachanwalt für Strafrecht“. Mit bundesweit 3.000 Mitgliedern ist die 1997 eingeführte Fachanwaltschaft für Strafrecht die sechstgrößte der insgesamt 21 Fachanwaltschaften, die gegenwärtig existieren.

Das Fazit der Studie: Trotz einer insgesamt erheblichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Folge des Titererwerbs fällt diese bei Fachanwälten für Strafrecht zumeist schwächer aus als in anderen Fachanwaltschaften. Mit Erwerb des Fachanwaltstitels haben zwar 41% der befragten Fachanwälte für Strafrecht eine Verbesserung ihrer Marktstellung wahrgenommen. Mit dieser Einschätzung bleiben sie aber hinter dem Durchschnitt aller zum Fachanwalt qualifizierten Rechtsanwälte zurück. Die Wettbewerbssituation der Fachanwälte für Strafrecht verändert sich durch den Titererwerb in geringerem Maße als in anderen Fachanwaltschaften, da die Mandatsstruktur größtenteils dieselbe bleibt.

Zudem stellen „Fachanwälte für Strafrecht“ einen eigenen Typus innerhalb der Anwaltschaft dar. Sie betreuen in weit größerem Umfang als andere Fachanwälte eine – für das Fachgebiet typische – private Mandantschaft und sind seltener in Sozietäten tätig. Die Hälfte aller Fachanwälte für Strafrecht ist Einzelanwalt, während die übrigen Fachanwälte nur zu 37% alleine arbeiten. Zudem gibt es auch keine Fachanwaltschaft, die zu einem größeren Anteil Mandate außerhalb des eigenen Fachgebiets grundsätzlich ablehnt und sich somit voll und ganz auf das Spezialgebiet konzentriert.

Als bemerkenswert heben die Autoren der Studie demgegenüber hervor, dass Fachanwälte für Strafrecht mit dem Titererwerb drei Mal so oft wie ihre Fachanwaltskollegen eine höhere Reputation bei Gericht und Kollegen sowie eine verbesserte Vernetzung innerhalb des Berufsstands verbinden.

*Thomas Vetter
(mit Soldan)*

Anwältinnen und Anwälte in der Türkei nach 28 Monaten aus U-Haft entlassen

Ende des KCK-Verfahrens noch nicht absehbar

In dem gegen 46 Anwältinnen und Anwälte gerichteten so genannten KCK-Verfahren wurden am 18. März 2014 überraschend die letzten zehn Inhaftierten gegen Kautionszahlungen freigelassen. Das Istanbul Gericht begründete die Entscheidung damit, es lägen keine Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr der Inhaftierten vor.

Im KCK-Verfahren sind 46 Anwältinnen und Anwälte wegen der angeblichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation angeklagt. Zur Last gelegt wird ihnen die Ausübung ihrer anwaltlichen Pflichten: Der Anklagevorwurf knüpft daran an, dass sie an der Verteidigung von Abdullah Öcalan beteiligt waren oder andere inhaftierte Mandanten besucht hatten.

„Bereits seit Beginn des Verfahrens 2011 trägt die Verteidigung vor, dass bei den inhaftierten Angeklagten keine Fluchtgefahr gegeben ist. Die Kolleginnen und Kollegen waren trotzdem zweieinhalb Jahre lang in Untersuchungshaft. Die jetzige Verneinung der Fluchtgefahr scheint für das Gericht der einzige Ausweg gewesen zu sein, nicht von staatlichem Verschulden sprechen zu müssen in einem Verfahren, das sich bisher ohnehin als Farce dargestellt hat“, kommentierte Rechtsanwältin Antonia von der Behrens, die das KCK-Verfahren für den RAV beobachtet.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und die Vereinigung Berliner Strafverteidiger begrüßen die längst überfällige Aufhebung der Haft. Sie sind jedoch weiterhin besorgt über den schleppenden Fortgang des Verfahrens. Der Beschleunigungsgrundsatz ist auch im türkischen Recht zu beachten. Dennoch haben seit Verhandlungsbeginn im Juli 2012 erst neun Hauptverhandlungstage stattgefunden. Der für Anfang April 2014 angekündigte zehnte Verhandlungstermin wurde vor wenigen

Tagen aufgehoben. Noch ist nicht bekannt, wann das Verfahren fortgesetzt wird.

„Bereits dieser Umstand müsste in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu einer Einstellung führen. Es kann nicht sein, dass Angeklagte, gegen die ein Haftbefehl besteht, nicht wissen, wann gegen sie weiter verhandelt wird und das vor einem Gericht, das einfach ausgetauscht worden ist“, so Rechtsanwältin Gül Pinar, Prozessbeobachterin des DAV beim KCK-Verfahren.

Durch eine Anfang März 2014 in Kraft getretene Rechtsänderung wurden die bisher zuständigen Sondergerichte aufgelöst und alle Verfahren der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit zugeordnet. „Seit Jahren war die Abschaffung dieser an ein Militärregime erinnernden Sondergerichte überfällig, und es bleibt zu hoffen, dass das neue Gericht nun angemessenes Recht sprechen wird“, so Rechtsanwältin Gilda Schönberg, Prozessbeobachterin des KCK-Verfahrens für die Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

Während die Änderung der Gerichtsbarkeit in dem KCK-Verfahren gegen die Anwälte zu deren Entlassung führte, sind in den anderen KCK-Verfahren gegen Journalisten, Gewerkschaftler und kurdische Politiker sowie in dem ÇHD-Verfahren gegen Strafverteidiger weiterhin zahlreiche Personen inhaftiert. Dies ist mehr als besorgniserregend, und wir fordern die umgehende Freilassung auch dieser Inhaftierten. Wir werden die justiziellen Entwicklungen und den Fortgang der Verfahren gegen unsere Kolleginnen und Kollegen weiterhin beobachten.

*Mitteilung des
Deutschen Anwaltvereins (DAV),
des Republikanischen Anwältinnen- und
Anwältevereins (RAV) und der
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.*

BAVintern

Was macht ein „Weltgericht“?

Christoph Flügge, ständiger Richter am Jugoslawientribunal, über das Gericht und seine Arbeit

Am 19.03.2014 hatte der Arbeitskreis Strafrecht den u.a. ehemaligen Berliner Richter und Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Justiz und seit 2008 ständigen Richter am Jugoslawientribunal (ICTY) mit Sitz in Den Haag zu Gast. Gleich zu Anfang führte Herr Flügge aus, dass er solche Referate gerne halte, weil es ein großes Unwissen über die Tätigkeit dieses und auch anderer UN-Gerichte gebe. So wurde er neulich von einem ihm bekannten Juristen gefragt, wie es ihm denn so in Brüssel gehe.

Er gab zunächst einen Hinweis darauf, dass die Stadt Den Haag seit langem als Justiz- und Friedensstadt gelte. Er führte diverse internationale Gerichtshöfe, die dort ihren Sitz haben, an und verwies z.B. auf die Haager Kriegsordnung und auf den berühmten Völkerrechtler Hugo Grotius.

Als sich Anfang der 90er Jahre abzeichnete, dass es einen Krieg in Ex-Jugoslawien geben werde, man dann noch mitbekam, dass es zu Gräueltaten gekommen war, die Entscheidung eines friedenssichernden Einsatzes noch lange nicht gefallen war, wollte man zumindest -im Nachhinein- den Tätern (in der Regel auf der höheren Ebene) ein strafjustizielles Entkommen erschweren. Also gab es 1993 das UN-Statut für das Jugoslawientribunal. Nach den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen wieder ein UN-Gericht (dem dann noch weitere folgen sollten: z. B. Ruanda-Tribunal u.a.). Das Statut ist nicht sehr umfangreich. Es enthält wenig materielles Strafrecht und überlässt das für das Gericht geltende Strafverfahrensrecht in wesentlichen Teilen den Richtern selbst, die in den *rules of procedure and evidence* niedergelegt sind. Das Gerichtsverfahren entspricht eher angloamerikanischem Recht, mit mittlerweile ge-



**Foto: v.l.n.r.:
Kollege Freyschmidt (Sprecher des AK),
Herr Flügge (Referent), Frau Bielka
(Sekretärin des AK) und Koll. Röth
(Sprecher des AK)**

wissen Einsprengseln an kontinentaleuropäischem *civil law*. Bisher wurden vor dem ICTY 161 Personen angeklagt. 141 Verfahren sind abgeschlossen (u.a. wurden 74 Personen verurteilt, 18 freigesprochen, bei 20 wurde die Anklage zurückgezogen, 16 sind vor oder während der Haft gestorben) und 20 Verfahren sind noch offen. Von den 20 noch offenen Verfahren werden vier Verfahren noch in der I. Instanz verhandelt (u.a. die Fälle Mladic und Karadzic) und der Rest in der II. Instanz. Die erste Instanz heißt *Trial Chamber* (derzeit drei) und die II. Instanz *Appeals Chamber* (derzeit 5). Es werden beim ICTY auch keine weiteren Verfahren über die noch offenen 20 hinaus mehr stattfinden. Der ICTY wurde für eine gewisse Zeitdauer eingerichtet.

Das Gericht hat unter seiner Verantwortung einen eigenen abgetrennten Gefängnisflügel eines niederländischen Gefängnisses in der Nähe des Gerichtssitzes. Es sind dort wohl 58 Haftplätze vorhanden. Zur Strafvollstreckung haben sich 17 Länder in Europa bereit erklärt. Die Strafvollstreckung findet nicht in den Niederlanden und auch nicht in den Herkunftsländern der Verurteilten (in der Regel Serbien, Kroatien oder Bosnien-

Herzegowina) statt. Norwegen und Österreich führen die Liste mit derzeit pro Land sechs Personen an. Deutschland hat bisher vier aufgenommen. Herr Flügge gab an, dass er das für den großen Staat Deutschland zu wenig finde. Zumal man ja auch an die Familien der Verurteilten denken muss, die, sollte sich der Verurteilte z. B. in Portugal oder Estland im Gefängnis befinden, einen sehr weiten Anfahrtsweg haben, wesentlich weiter als nach Österreich oder Deutschland. Der Strafvollstreckungsalltag gestaltet sich nach den jeweiligen nationalen Landesgesetzen. Über Reststrafaussetzung und solche gewichtigen Entscheidungen entscheidet jedoch weiterhin der Präsident nebst Kollegium des ICTY.

Herr Flügge berichtete dann von den drei Verfahren, an welchen er als Richter beteiligt war/ist. Zur Zeit ist er beisitzender Richter im Mladic-Verfahren. Die beiden anderen, erstinstanzlich abgeschlossenen Verfahren, schilderte er etwas genauer. Das eine Verfahren begann im Februar 2010. Es wurden 126 Zeugen der Anklagebehörde und vier Zeugen der Verteidigung vernommen. Es wurden 3.000 Dokumente in die Verhandlung eingeführt. Es gab 19.000 Seiten Wortprotokoll aus den Verhandlungen. Schluss der Beweisaufnahme war im Februar 2012 und am 12.12.2012 wurde das Urteil verkündet (schriftliche Fassung 590 Seiten). Gerichtssprachen sind Französisch und Englisch. Es sind viele Dolmetscher zugegen, weil die Angeklagten bzw. die Zeugen keiner der beiden Sprachen mächtig sind. Es wird über jede Verhandlung ein Wortlautprotokoll geschrieben (entsteht wenige Sekunden nach dem gesprochenen Wort). Dem Gericht stehen fünf bis sechs Juristen als Zuarbeiter pro Verfahren zur Verfügung. Verhandelt wird in der Regel von

BAVintern

Montag bis Freitag von 09:30 Uhr bis 14:15 Uhr mit dreimal 20-minütigen Pausen. Es gibt am ICTY 20 ständige Richter, davon acht in der I. Instanz und 12 in der II. Instanz. Herr Flügge machte noch kurze Ausführungen zu den weiteren Abteilungen des ICTY neben der Richterabteilung, nämlich der *Prosecution*-Abteilung, der *Registry* (zuständig für die Gefängnisverwaltung, die Gebäude, Dolmetscher und dergleichen), *the defence* und die VWS (=Zeugenbetreuung).

Die dort auftretenden Anwälte sind alle Wahlverteidiger, werden aber in der Regel von der *Registry* bezahlt. Das Budget für das ICTY beträgt derzeit für zwei Jahre insgesamt 400 Millionen USD. Die Verhandlungen sind öffentlich und im Internet zu sehen. Sämtliche Urteile, Zwischenentscheidungen (=Beschlüsse) und dergleichen sind im Internet abrufbar (www.icty.org). Die Seite ist sehr informativ.

In der darauffolgenden Diskussion wurde ganz klar, dass abzuurteilende Straftaten (wie Völkermord und dergleichen) auch eine umfassende Beweisaufnahme voraussetzen, weswegen die Verfahren in der Regel in der I. Instanz mindestens 2 Jahre dauern. Herr Flügge schilderte auf Befragen auch einfühlsam wie wichtig es den Opferzeugen sei, in dieser Rolle öffentliche Anerkennung zu bekommen und über das Geschehene berichten zu dürfen. Schlussendlich sei noch erwähnt, dass Herr Flügge insbesondere die Dokumentation der Verhandlung in Form des Wortprotokolles im Vergleich zur (Nicht-) Dokumentation in hiesigen Strafgerichten für ein unabdingbares Mittel eines rechtsstaatlichen Verfahrens hält.

Alles in allem ein sehr gelungener und interessanter Abend der untermauert hat, wie wichtig es ist, dass auch auf internationaler Ebene Delikte wie Völkermord und dergleichen geahndet werden und wie schnell es dann doch möglich

(und erfolgreich) war, ein Gericht zu installieren und zu Urteilen zu kommen.

Wir bedanken uns bei Herrn Flügge und wünschen weiterhin viel Freude an der Arbeit.

Hinweis: Die nächste Sitzung des Arbeitskreises Strafrecht findet am **9. April 2014** – das ist ausnahmsweise nicht der übliche dritte Mittwoch – statt. Diesmal wird Prof. Max Steller Auskünfte geben über die Praxis der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Am 21.05.2014 findet eine Veranstaltung des AK Strafrecht zum Thema „Whistleblowing und Hinweisgebersysteme – was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten“ mit den Referenten RA Dr. Rainer Frank und RA Thomas Röth statt. Um Anmeldung wird gebeten.

*Rechtsanwalt Thomas Röth,
Sprecher des Arbeitskreises Strafrecht
im BAV*



DeutscheAnwaltAkademie

1. Deutscher IT-Rechtstag – 15 Jahre davit

15./16. Mai 2014 in Berlin

Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen, Ministerien und Verbänden, IT-Verantwortliche aus Unternehmen sowie Personen, die sich mit Fragen des Verbraucher- und des Datenschutzrechtes befassen.

Moderation

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses AG Informationstechnologie (davit) im DAV, Berlin

Fachprogramm

- IT-Recht: 2014 - 2020 – Europa als Triebkraft
- Geolocation und Selbstvermessung
- Update: EU DSGVO
- Schadenersatz bei Datenverlust und Offenbarung von Daten – Handhabung von Datenpannen
- IT-Sicherheit 2020 – Mittel, Maßnahmen und Konzepte
- Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde
- Mobile Apps und Gaming
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in der IT
- Projekt, Formen der Zusammenarbeit, Abbildung moderner Projekte in AGB
- Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH

Die Veranstalter danken für die Unterstützung der Zeitschriften „Computer und Recht“ sowie „IT-Rechts-Berater“.

IT-Rechtsabend am Freitag, 15. Mai 2014, ab 18.00 Uhr

Podiumsdiskussion:

„Rechtskonform oder innovativ? (Un)mögliche Anforderungen an die Datenverarbeitung im Mittelstand“

Unzulängliche Gesetze – unmögliche Anforderungen – praktische Sichtweisen – Anforderungslevel grenzüberschreitende Systeme

Die Teilnahme am IT-Rechtsabend ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine schriftliche Anmeldung gebeten.

Termin und Tagungsort

Termin: **Donnerstag, 15. Mai 2014**, 14.00 Uhr bis
Freitag, 16. Mai 2014, 17.00 Uhr (10 Vortragsstunden)

Tagungsort: **Berlin • Pestana Hotel Berlin-Tiergarten**

Gebühr

395,- EUR Mitglieder davit, FORUM Junge Anwaltschaft, TeleTrust, DGRI und ITECHLAW

435,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111; steger@anwaltakademie.de



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 14. Mai 2014, 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2013
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2013
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2014
7. Neuwahl des Vorstands
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 06.05.2014 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Thomas Nippold Rechtsanwalt	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Thema: Fristlose Kündigung des Vermieters, insbesondere ohne Abmahnung
Mittwoch, 07.05.2014 18.30 – 20.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Ulf Meyer-Golling Leiter des Integrationsamtes Berlin Rechtsprechungsübersicht: Fabian Wojcichowski	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aufgaben und Leistungen des Integrationsamtes und besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer
Donnerstag, 08.05.2014 18.00 – 20.00 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Dr. Kurt Reinking Rechtsanwalt, Bergisch Gladbach, Autor der Handbücher „Der Autokauf“, „AutoLeasing und AutoFinanzierung“ u.a.	Aktuelles zum KFZ-Leasing und zur Schadensregulierung bei Leasing-KFZ
Dienstag, 13.05.2014 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 – 251 32 63	Dr. Michael Helle Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht
Donnerstag, 15.05.2014 – Freitag, 16.05.2014 10 % Rabatt für BAV Mitglieder auf den Nichtmitglieder-Preis, nur bei Online-Buchung unter www.anwaltakademie.de , Rabatt-Code: IT10BAV1 bei der Buchung unter „Gutschein“ eingeben.		1. Deutscher IT-Rechtstag in Berlin Schadensersatz bei Datenverlust und Datenpannen – Geolocation und Selbstvermessung – EU DSGVO – AGB in der IT – Mobile Apps und Gaming – Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH u.a. (9,25 Vortragstunden)
Mittwoch, 21.05.2014 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Rainer Frank Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Thomas Röth Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht	Arbeitskreis Strafrecht Whistleblowing und Hinweisgebersysteme – was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten
Dienstag, 03.06.2014 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 – 251 32 63	Dr. Gangolf Hess Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz“
Dienstag, 03.06.2014 18.00 – 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Sandra Lang-Lajendäcker Rechtsanwältin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Fragen zur Modernisierungsankündigung, insbesondere nach der Mietrechtsreform

BAVintern

<p>Mittwoch, 04.06.2014 18.30 – 20.30 Uhr Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Frau Peters</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht Leiharbeit/Betriebsratsbeteiligung</p>
<p>Donnerstag, 05.06.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Dr. Astrid Auer-Reinsdorff Rechtsanwältin, Mitherausgeberin des "Beck'- schen Mandatshandbuchs IT-Recht" u.a., Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins</p>	<p>Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr</p>
<p>Mittwoch, 25.06.2014 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR Nichtmitglieder: 120,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Thomas Krümmel Rechtsanwalt, LL.M, Berlin, Mitautor des "Praxishandbuchs Vertriebsrecht" und des HGB- Kommentars Röhrich/ Graf v. Westphalen/Haas</p>	<p>Grenzüberschreitende Handelsver- träge in der Praxis</p>
<p>Dienstag, 01.07.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Heike Hennemann Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht</p>
<p>Dienstag, 01.07.2014 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Ulrich Rigo</p>	<p>Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Zwangsversteigerung der Wohnungseigentümergeinschaft in das Wohnungs- oder Teileigentum säumiger Eigentümer</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der
Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

LG Berlin: Slowakischer „doktor práv“ darf nicht als „Dr.“ geführt werden

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist vor dem Landgericht Berlin wettbewerbsrechtlich mit Erfolg gegen einen Berliner Rechtsanwalt vorgegangen, der den slowakischen Titel „doktor práv“ als „Dr.“-Titel geführt hat.

Das LG Berlin hat mit Urteil vom 27.02.2014 – 52 O 187/13 – das Führen der Kurzform „Dr.“ untersagt, da dies bei den Verbrauchern einen Irrtum über die Qualifikation des Beklagten erwecken könne und daher irreführend gem. §5 UWG sei.

Der Titel „doktor práv“, dessen zugelassene Abkürzung „JUDr.“ laute, sei mit dem akademischen Grad „Dr.“ nicht gleichwertig. Beim „doktor práv“ handle es sich um einen Doktorgrad, dem kein wissenschaftliches Promotionsverfahren zugrunde liege. Nur der slowakische „philosophiae doctor (PhD.)“ und der „artis doctor (ArtD)“ seien dem deutschen Doktorgrad gleichwertig.

Das Urteil des Landgerichts Berlin ist noch nicht rechtskräftig. Es findet sich unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Nachricht vom 14.03.2014](#).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

ADR im Aufbruch - für jeden Konflikt das passende Verfahren

16. Mediations-Kongress am 27./28. Juni 2014 in Berlin

In den Anwaltskanzleien setzt sich ebenso wie in Unternehmen, Behörden und in der Familienberatung die Erkenntnis durch, dass Konflikte oftmals besser im Verhandlungswege als vor Gericht beigelegt werden können. EU-Richtlinien und nationale Gesetzgebung unterstützen diese Entwicklung und verschaffen der außergerichtlichen Streitbeilegung einen festen Platz in unserem Rechtssystem.

Diese Entwicklung geht einher mit einer verstärkten Diversifizierung der Konfliktlösungsangebote. Wurde außergerichtliche Streitbeilegung bisher weithin mit Mediation gleichgesetzt, wendet sich das Interesse nunmehr auch den anderen Verfahren der alternativen Konfliktbeilegung (ADR) zu. Diese können dank vielfältiger Variations- und Kombinationsmöglichkeiten genau auf den konkreten Fall zugeschnitten werden. In Zukunft werden daher verstärkt Vermittlungsangebote nachgefragt werden, die sich nicht an einer bestimmten Methode, sondern an den

spezifischen Gegebenheiten des Konflikts und den individuellen Bedürfnissen der Parteien orientieren.

Für die Anwaltschaft entstehen dadurch neue Herausforderungen, aber auch neue Betätigungsfelder: Neben der Beratung über ADR und der Begleitung und Vertretung von Konfliktparteien in diesen Verfahren werden Anwälte verstärkt die Funktion von Schlichtern, Mediatoren oder Schiedspersonen übernehmen, Gütestellen errichten und sich interdisziplinär mit Anbietern spezieller ADR-Dienstleistungen vernetzen.

„ADR im Aufbruch“ – so lautet auch das Motto des 16. Mediations-Kongresses, der am 27./28. Juni 2014 in Kooperation u.a. mit der RAK Berlin stattfindet und der sowohl den Nachfragern als auch den Anbietern von alternativer Konfliktbeilegung neue Perspektiven eröffnen kann.

Ausführliche Infos zum Programm finden Sie unter www.cfm-kongress.de.

TOP im...

Sitzung des Gesamtvorstandes am 12. März 2014

Der Vorstand hat sich mit dem Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren befasst, den das Bundesministerium der Justiz am 31.01.2014 vorgelegt hat. Danach darf sich „zertifizierte Mediatorin/zertifizierter Mediator“ nennen, wer über einen berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. als RAin oder als RA) verfügt, eine zweijährige praktische berufliche Tätigkeit (nicht als Mediator) und im Rahmen der Ausbildungszeit zum Mediator mindestens 120 Zeitstunden bei einer geeigneten Ausbildungseinrichtung nachweist. Nicht erforderlich ist danach der Nachweis von praktischen Erfahrungen, der nach dem Verordnungsentwurf nur für den Erhalt der besonderen Qualifikation verlangt wird.

Der Vorstand unterstützt in seiner Stel-

lungnahme das Anliegen des Entwurfs, die Zulassung und Tätigkeit von zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren möglichst bürokratiefrei zu regeln.

Allerdings hält der Vorstand eine Ergänzung des Verordnungsentwurfs dahingehend für erforderlich, dass zu den Grundqualifikationen eines zertifizierten Mediators auch die praktische Erfahrung gehört, die der zertifizierte Mediator später nachzuweisen hat. Der Vorstand hält dies auch angesichts der aktuellen Rechtsprechung zur Verwendung berufsspezifischer Bezeichnungen, insbesondere zum zertifizierten Testamentsvollstrecker, für erforderlich.

Die Stellungnahme findet sich unter www.rak-berlin.de im Servicebereich rechts unter [Stellungnahmen](#)

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2013

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren				Aktuell	
Altemeier, Franz Peter	327	Schellenberg, Ulrich	59, 357	25 Jahre „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“	99
Blumenthal, German von	13, 53, 223, 265, 319	Schick, Benno	271	Anwältin mit Kopftuch	321
Böttcher, Eike	14, 34, 55, 73, 97, 98, 100, 217, 223, 249, 434	Schmidt, Dr. Ulrich	59	Ausschreibung von 20 Notarstellen	373
Breden, Dr. Torsten	271	Schmidt, Felix	231	Beibehaltung des „10-Augenprinzips“ für Revisionsverwerfung gefordert	98
Burcu, Sorec	415	Seibeld, Cornelia	221, 373	Berlin-Brandenburgs Richterschaft stellt drei neue Bundesrichter	98
Busmann, Johanna	436	Serke, Christopher	377	Berliner Anwalt erhält Zulassung zum Bundesgerichtshof	374
Carl, Claudia	29	Silbermann, Ulrike	236	Berliner Gründer setzen auf haftungsbe- schränkte Unternehmungsgesellschaften	413
Christiani, Christian	15, 16, 60	Urban, Julian	243	Das neue Beratungshilfe- und Prozess- kostenhilferecht - ein Überblick	268
Ciper, Dr. Dirk Christoph	388	Vetter, Thomas	5, 12, 52, 54, 56, 96, 376	DAV konnte sich teilweise durchsetzen - 51. Verkehrsgerichtstag in Goslar	54
Cornelius-Winkler, Joachim	250	Wesser, Marc Daniel	321	DAV kritisiert Abhörmaßnahmen von Mandantengesprächen	374
Daniels, Wolfgang	78	Wohanka, Dr. Stephan	406	DAV kritisiert Berliner Regelung zu Über- sichtsaufnahmen bei Versammlungen	97
Deutsch, Markus	291	Yersin, Dr. Eckart	5, 77, 325	DAV kritisiert Regulierungsverhalten der Versicherer	320
Dralle, Dorothee	268	Zschache, Sabine	326	DAV mahnt Große Koalition zur Vorsicht	411
Fleischer, Andreas	344	Zurmühl, Sabine	99	Deal nicht verfassungswidrig - informelle Absprachen aber unzulässig	96
Frank, Claudia	393	Beiträge		Der Länderfinanzausgleich in Karlsruhe auf dem Prüfstand	369
Gnandt, Anette	420	Thema		Deutscher Engagementpreis 2013	324
Gosemärker, Alexandra	49	Bundestagswahl 2013 – Die rechts- politischen Vorhaben der Parteien		Die Einigungsstelle - eine Alternative zum Wettbewerbsprozess	413
Grönheit, Udo	299	„Das Versorgungswerk ist die leistungs- starke Säule der Altersvorsorge für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin“ - Interview mit dem Präsidenten und der Geschäftsführerin des Berliner Versorgungswerkes		Die sieben Todsünden im Zuge von Kanzleifusionen	271
Groppler, Silvia C.	35	Der Stil des Richters		Diskussion um Änderung des Wahlrechts zum RAK-Vorstand	11
Gutmacher, Maximilian	15, 227, 278	Ein Haus mit Geschichte		Entwurf zur EU-Datenschutzgrund- verordnung vorgelegt	13
Hadamek, Dr. Ruth	334, 423	Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft		EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Kraft getreten	225
Häusler, Bernd	333	IT-Sicherheit und Geheimnisschutz in der Anwaltskanzlei - Interview mit Astrid Auer-Reinsdorff		Fortsetzung des Großverfahrens gegen Anwälte in der Türkei	224
Heberlein, Peter	33, 249, 434	MMM – Modernisiertes Mietrecht ab Mai 2013		Gemeinsame Erklärung des BAV, der RAK Berlin und der Steuer-	
Heussen, Dr. Benno	296, 361	Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner - Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.2013			
Hillebrand, Reinhard	341	Transparenz ist die einzige Möglichkeit, verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen			
Hofele, Johannes	57	357			
Kipp, Jürgen	315	Zum Geheimnis - Rechtsphilosophische Überlegungen			
Klusemann, Georg-F.	243	406			
Kohlmeier, Sven	221, 373				
Körting, Dr. Ehrhart	369				
Lieber, Hasso	324				
Losert, Dr. Matthias	339, 430				
Menzel, Gerhard	32				
Mollnau, Dr. Marcus	331				
Moritz, Ralf	343				
Nacke, Wilfried	392				
Nadeborn, Diana	417				
Nöhre, Monika	247, 293, 313				
Ruppig, Sandra	93				
Samimi, Gregor	435				

Jahresregister 2013

	SEITE		SEITE		SEITE
beraterkammer Berlin für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung	410	18. Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes	325	Die Kammer, die elektronische Signatur und die Ignoranz der Anwaltschaft	343
Gesetzestexte:		18. Stellenbörse im DAV-Haus Berlin	326	Die Revolution und ihre Anwälte	296
Auch nur „Copy & Paste“?	53	36 Jahre im Berliner Anwaltsverein - Verabschiedung der langjährigen Geschäftsstellenleiterin des Berliner Anwaltsvereins	59	HUK-COBURG obsiegt vor dem BGH gegen die RAK München	435
Hamburger Rechtsanwälte engagieren sich gegen Totalüberwachung	319	Anwälte engagieren sich gegen Jugendkriminalität	16	Ist die Zeit des politisch engagierten und positionierten Verteidigers vorbei?	299
Inbetriebnahme der „Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel“	226	Arbeitskreis Sozialrecht bei Justizsenator Heilmann	15	Nachtrag zur Untersuchung des DISQ zur Rechtsschutzversicherung	250
International Bar Association kürt neuen Präsidenten	14	Erinnerungen an Ilona Pohl	59	Oh je, mein „Dr.“ ist futsch	77
Juris-Monopol rechtmäßig?	223	Fehlerquellen bei Messverfahren	15	Quer gedacht	392
Keine visumfreie Einreise türkischer Touristen	323	Neu im Berliner Anwaltsverein - Wechsel in der Geschäftsstelle	60	Wir sind die Anwältinnen!	35
KostRMoG geht in die 1. Lesung	12	Neuere Entscheidungen des Kammergerichts zum Gewerberaummietrecht	57	Kammerton	
Mehr Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern gefordert	221	Aktuelle Fragen zur Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)	227	70. und 90. Geburtstag	22
Neue Gebühren seit August in Kraft	226	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen	415	75. Todestag - Stilles Gedenken an Hans Litten	64
Neuer Vorstand bei den Berliner Strafverteidigern	14	DAV-App als digitale Arbeitshilfe	279	Abwickler und Vertreter gesucht	380
Online-Umfrage zum Rechtsschutz in U-Haftssachen	223	Der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein	420	AG-Leiter in der Referendarausbildung gesucht	22
Präsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg in den Ruhestand verabschiedet	55	Der Berliner Anwaltsverein auf der DeGUT 2013	377	Antwort des IFB auf die Kritik an den Ergebnissen der STAR-Umfrage	237
Rechtsausschuss für mehr Transparenz in der Justiz	373	Herbstempfang	376	Befreiungsantrag bei der DRV Bund bei jedem Arbeitgeberwechsel	20
Relaunch der Deutschen Anwaltsauskunft	412	Human Rights Make the World go Round	327	Beratungshilfe als berufsrechtliche Pflicht	330
Rückkehr zur einstufigen Juristenausbildung?		Kostenreform 2013: BAV-Fortbildungsveranstaltung	278	Bericht aus Diyarbakir	333
Interview mit Prof. Dr. Christian Wolf	271	LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“	229	BSG: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Prozesskostenhilfesachen gesucht	330
Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt zweiten Tätigkeitsbericht vor	100	Philipp Heinisch – Bilder von und für JuristInnen	375	Das besondere elektronische Anwaltspostfach kommt - Segen oder Fluch?	236
Studie: Spezialisierung im Verkehrsrecht lukrativ	14	Rechtsanwälte demonstrieren vor dem Bundestag für Wahrung des Berufsgeheimnisses	414	Die Berufsbetreuer zwischen BVerwG und BFH	283
(Teil-)Reparatur der Unterhaltsrechtsreform - Neuregelung für Scheidung von Langzeitehen seit 1.3.2013 in Kraft	52	Sonderwertung für Rechtsanwälte beim Berlin-Marathon	279	Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein	286
Verbraucherschützer loben Anwaltssuche im Netz	55	Streitfall IT-Projekt - Tipps für eine gute IT-Partnerschaft	326	Die Pflichten beim Mandatswechsel	424
Vorsicht bei Mahnungen falscher Rechtsanwälte	226	Büro & Wirtschaft		Die Rechte der Syndizi - Fragen an Vorstandsmitglied Michael Rudnicki	65
Zahl der SGB II-Klagen sinkt	225	ReNo-Prüfung - Ab sofort mit Gesetz	78	Die Reichweite der Verschwiegenheitsverpflichtung	384
Zentrale Vollstreckungsgerichte bundesweit eingerichtet	56	Zehn Gebote für die Rentabilität in Ihrer Kanzlei	436	Die Türkei im Blickpunkt	382
BAVintern		Forum		Die Verpflichtung zur Ablehnungserklärung nach § 44 BRAO bei E-Mail-Anfragen	285
4. Berliner IT-Rechtstag – ein voller Erfolg	231	Berühmte Juristen	34, 249, 434	Drei Anwaltszimmer per E-Mail erreichbar	234
13. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin	417	Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit	247, 293	ERGO darf nicht mit „Kundenanwalt“ werben	235
		Der Rabe im Kammergericht	341	ERGO legt Berufung gegen Urteil des LG Düsseldorf zum „Kundenanwalt“ ein	284
				Erinnerungen eines Berliner Strafverteidigers	285

Jahresregister 2013

	SEITE		SEITE		SEITE
Freisprechung in feierlicher Stimmung	237	Personalia		Keine Anwaltsbeordnung trotz PKH-Bewilligung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2013 – Az.: OVG 5 NC 1.13, OVG 5 M 1.13)	387
Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung	422	Dr. Hartmann Kleiner mit dem Verdienstorden des Landes Berlin ausgezeichnet	344	Keine berufsrechtlichen Folgen bei verspätet zurückgezahlten Honorarvorschüssen (AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.09.2012 – Az.: 2 AGH 8/12)	71
Gesetz zur PartGmbH in Kraft getreten	235	Nachruf auf Rechtsanwältin und Notarin a.D. Dr. Karin Probandt von Dassel	393	Kindesunterhalt und Zugewinn sind jeweils eigenständig zu vergüten (AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 12.08.2013 – Az.: 70 a II 3814/12)	337
Kammerversammlung mit Neuwahlen zum Vorstand	20	100 Jahre Kammergerichtsgebäude	313	Poliscan Speed kein standardisiertes Messverfahren (AG Tiergarten, Urteil vom 13.06.2013 – Az.: (318 OWi) 3034 Js-OWi 489/13 (86/13))	290
Kammerversammlung wählt 18 Vorstandsmitglieder	66	Urteile		Schmiererei auf Schmiererei = straffrei? (Kammergericht, Beschluss vom 23.11.2012 – Az.: (4) 161 Ss 249/12 (311/12))	72
Kanzleien für die Mitarbeit israelischer Kolleginnen und Kollegen gesucht	64	Ablehnung der Beordnung eines Anwalts im Adhäsionsverfahren unanfechtbar (KG, Beschluss vom 12.02.2013 – Az.: 4 Ws 18/13 – 141 AR 36/13)	242	Umgang des Kindes: Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen aller Beteiligten (AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 158 F 15140/13)	338
Kostenecke Berlin/Brandenburg	425	Abrisskosten erhöhen den Streitwert der Räumungsklage (KG, Beschluss vom 19.11.2012 – Az.: 8 W 80/12)	31	Verteidigervollmacht muss zu den Akten (OLG Rostock, Beschluss vom 02.07.2013 – Az.: 2 Ss-OWi 65/13 (87/13))	242
Kundgebung vor der Spanischen Botschaft am Tag des bedrohten Anwalts	22	Adiós Abogado (AGH Berlin, Urteil vom 14.3.2012 – Az.: 1 AGH 10/11)	31	„Vorab per Telefax“ ist nicht nötig (BGH, Beschluss vom 19.6.2013 – Az.: V ZB 226/12)	290
Menschenrechte und die Rolle des Anwalts	422	Akteneinsicht: Auch wer abholt, muss zahlen (OLG Koblenz, Beschluss vom 14.01.2013 – Az.: 14 W 19/13)	72	Wissen	
Nach der NSA Affäre- wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?	235	Alter schützt nicht vor Vermögensverfall (BGH, Beschluss vom 25.04.2013 – Az.: AnwZ (Brfg) 9/13)	430	Der Rechtsanwalt als SCHUFA-Vertragspartner	243
Neue Ausbildungsberaterinnen bestellt	426	Antragsdeutung auch bei anwaltlicher Vertretung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.10.2013 – Az.: OVG 12 S 106.13)	428	Die anwaltliche Verteidigung gegen Abmahnungen wegen Fotoklau	339
Neue Vorsitzende der Fachanwaltsausschüsse	282	Anwaltsgeschwindigkeit = 170 km/d (OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.01.2013 – Az.: 11 LA 3/13)	388	Die Kosten der Verwaltergenehmigung nach § 12 WEG	32
Neuregelung zu den anwaltlichen Briefbögen	330	Anwaltskosten bei Streitgenossen: Kostenerstattung nur für den Sieger (OVG Koblenz, Beschluss vom 18.11.2013 – Az.: 14 W 626/13)	429	Die schwierige Glättung des Tarifverlaufs	291
Rechtsanwaltskammer Berlin beginnt mit der SEPA-Umstellung	282	Anwaltsleistung trotz Mängeln brauchbar (AG Schöneberg, Urteil vom 30.05.2012 – Az.: 104 C 28/12)	241	Neue Wege bei der Regulierung im Personenschadensrecht	388
Rolf Becker über Hans Litten	23	Berufung Schnell Mal Senden (OLG Brandenburg – Beschluss vom 10.12.2012 – Az.: 1 Ws 218/12)	30	Psychologische Testverfahren im Strafprozess	430
Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess	234, 335	Container-Signatur vor Gericht zulässig (BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – Az.: VI ZB 7/13)	387	Vergaberecht Update 2013	73
RVG-Reform, neue Fortbildungsoffensive und elektronischer Rechtsverkehr	331	Der Verteidiger als Abwesenheitsassistent (KG, Beschluss vom 12.06.2013 – Az.: 3 Ws (B) 202/13)	291		
Start in eine gesicherte Zukunft	68	Gerichtsvollzieher non calculat (AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 13.09.2013 – Az.: 31 M 1835/13)	338		
Steigender Bedarf an Notarinnen und Notaren	381				
Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten	286				
Symposium für Richter, Anwälte und medizinische Sachverständige am 13.11.2013 im Kammergericht	423				
Über die Abrechnung von Beratungshilfesachen und die Erstattung der Kosten von Privatgutachten	383				
Umfrage der Zeitschrift Finanztest zur Anwaltssuche	68				
Verabschiedung mehrerer Vorsitzender der Fachanwaltsausschüsse	380				
Welche Anschrift muss auf den Briefbogen?	23				
Zentrales Vollstreckungsgericht nicht stets zuständig	21				
Zweite Online-Umfrage zum Elektronischen Rechtsverkehr	426				
Mitgeteilt					
Besuch der Notarkammer Shanghai im November 2012	29				

Jahresregister 2013

	SEITE		SEITE		SEITE
Stichwortverzeichnis		Gesetzgebungsverfahren	53	Rechtsanwaltsgebühren	383, 337
Abhörmaßnahmen	374	Große Koalition	411	Rechtsanwaltsmahnungen	226
Ablehnungserklärung		Hamburger Erklärung	319	Referendariat	22
bei E-Mail-Anfragen	285	Hans Litten	23, 64	ReNo-Ausbildung	68, 237
Abmahnung	339	Heinisch	375	ReNo-Prüfung	78
Absetzbarkeit von Prozesskosten	286	Herbstempfang	376	Rentenversicherung	20
Abwesenheitsassistent	291	Honorarvorschuss	71	Revisionsverwerfung	98
Abwickler	380	Ilona Pohl	59	RVG-Reform	331
ADR-Richtlinie	225	Insolvenzverwalterbestellung	221, 373	Sachbeschädigung durch Graffiti	72
Akteineinsicht	72	International Bar Association	14	Schlichtungsstelle Rechtsanwältinnen	100
Alfred Apfel	285	Israel	64	SCHUFA	243
Anwältinnenkonferenz	35	IT-Projekt	326	SEPA-Umstellung	282
Anwaltsgeschichte	296	IT-Rechtstag	231	SGB II-Klagen	225
Anwaltshaftung	417	IT-Sicherheit	235, 265, 266	Sicherungsverwahrung	226
Anwaltssuche	55, 68	Jugendkriminalität	16	Signaturkarte	343
Anwaltsvertrag	241	Jugendstrafrecht	415	STAR-Umfrage	237
Anwaltswahlrecht	435	Juris	223	Stellenbörse	326
Anwaltszimmer	234	Juristenausbildung	271	Steuern	291
Arbeitskreis Erbrecht	420	Justizsenator	15	Strafverteidiger	14
Arzthaftungsrecht	423	Kammergericht	247, 293, 341, 313, 315	Streitwert Räumungsklage	31
Autorentreffen	325	Kammerversammlung	20	Sukzessivadoption	49
BAV-Geschäftsstelle	60	Kanzleiführungspflicht	31	Syndikus	65
Begrüßungsrede	357	Kanzleifusionen	271	Tag des bedrohten Anwalts	22
Beiordnung	242, 387	Kanzleirentabilität	436	Terminsverlegung	388
Beratungshilfe	268, 330	Kopftuch	321	Türkische Anwälte	224, 333, 382
Berlin-Marathon	279	Kostenecke	425	U-Haftsachen	223
Berufsausbildung	426	Kostenerstattung	429	Umdeutung	428
Berufsbetreuer	283	Kostenrecht	12	Umgangsrecht	338
Berufsgeheimnis	410, 414, 422	2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	226, 278	Unterhaltsrechtsreform	52
Berufung	30	Kundenanwalt	235, 284	Unternehmergesellschaft	413
BGH-Anwalt	374	Länderfinanzausgleich	369	Verdienststorden	344
Briefbogen	23, 330	Mandatswechsel	424	Vergaberecht	73
Bundesrichter	98	Masterstudiengang	229	Verkehrsgerichtstag	54
Bundestagswahl	217	Mediation	99	Verkehrsrecht	14
Datenschutzverordnung	13	Menschenrechte	422	Vermögensverfall	430
DAV-App	279	Messverfahren	15, 290	Versammlungsaufnahmen	97
DAV-Forum Menschenrechte	327	Mietrecht	57, 93	Verschwiegenheitspflicht	384
Deal	96	MPU	227	Versicherungsvertragsgesetz	320
DeGUT	377	Nachruf	393	Versorgungswerk	5
Deutsche Anwaltsauskunft	412	Notarkammer Shanghai	29	Verteidigervollmacht	242
Dinner Speech	361	Notarstellen	373, 381	Verwaltergenehmigung	32
DISQ-Umfrage	250	NSU-Prozess	299	Verwaltungsprozess	234, 235
Doktorgrad	77	PartGmbH	235	Visum	323
Einigungsstelle	413	Personenschadensrecht	388	Vollstreckungsgericht	21, 56
Elektronischer Rechtsverkehr	426	Präsident LAG	55	Vorstandswahl Rechtsanwaltskammer	11, 66
elektronisches Anwaltspostfach	236	Prozesskostenhilfe	330	Wechselmodell	338
Engagementpreis	324	Psychologische Testverfahren	430	Winkeladvokatur	286
Fachanwaltsausschüsse	282, 380	Qualifizierte Container-Signatur	387	Zwangsvollstreckung	338
Fristwahrung	290	Quer gedacht	392		
Geburtstag	22	Rätsel	33, 34, 249, 434		
Geheimnisschutz	406				

STAR: Zufriedenheit in der Berliner Anwaltschaft steigt mit Spezialisierungsgrad

Ergebnisse der STAR-Erhebung durch das Institut für Freie Berufe Nürnberg

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig eine schriftliche Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Die so genannte STAR-Erhebung (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) fand auch im Jahr 2012 wieder statt. Ab der Jahresmitte 2012 erhielten hierfür insgesamt 12.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Fragebogen¹. 4.002 Berufsträger² haben mit einem auswertbaren Fragebogen geantwortet. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich schließlich auf 32 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

Für den Kammerbezirk Berlin antworteten 596 der insgesamt 2.573 ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; die bereinigte Rücklaufquote beläuft sich schließlich auf 23,5 %.

Während Standardfragen zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) den Großteil des STAR-Fragebogens einnehmen, werden stets auch persönliche Einschätzungen der Berufsträger zu ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. Im Rahmen der STAR-Erhebung 2012 wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem Fragen zur beruflichen Zufrie-

denheit gestellt. Die Ergebnisse hierzu für die Rechtsanwaltskammer Berlin werden im Rahmen dieses Beitrages berichtet.

Um die berufliche Zufriedenheit näher zu erschließen, wurden die teilnehmenden Berufsträger gebeten, sich hinsichtlich verschiedener Aspekte auf einer fünfstufigen Skala von zufrieden bis unzufrieden einzustufen.

1. Zufriedenheit mit der persönlichen Einkommenssituation

Etwas über die Hälfte der antwortenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kammer Berlin (50,4 %) teilte mit, dass sie mit ihrer persönlichen Einkommenssituation zufrieden bzw. eher zufrieden sind. Während sich 26,2 % nicht entscheiden können, sind immerhin insgesamt 23,4 % der Untersuchungsteilnehmer damit unzufrieden bzw. eher unzufrieden (vgl. Abb.1).

Nach Geschlecht betrachtet sind Männer insgesamt gesehen zufriedener mit ihrer Einkommenssituation als Frauen. So liegt bei den Anwältinnen der Anteil der (eher) Zufriedenen bei 45,2 % und der (eher) Unzufriedenen bei 28,1 %, wohingegen bei ihren männlichen Kollegen insgesamt 53,3 % (eher) damit einverstanden und 20,8 % (eher) nicht damit einverstanden sind.

Generalisten sind offenbar etwas seltener zufrieden als spezialisierte Berufsträger und Fachanwälte. Die Betrachtung nach der (überwiegenden) beruflichen Stellung der Befragten ergibt, dass von allen un-

tersuchten Gruppen vor allem Syndikusanwälte, aber auch Studienteilnehmer im Angestelltenverhältnis am zufriedensten mit ihren Einkünften sind. So sind bei den Syndici 73,8 % (eher) zufrieden, bei den Angestellten 63,6 %. Die Selbstständigen kommen auf einen entsprechenden Vergleichswert von 41,6 %. Bei den freien Mitarbeitern liegt der Anteil der (eher) Zufriedenen dagegen bei nur 19,0 %.

Die Analyse nach Kanzleiform zeigt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien nur zu 39,6 % mit ihren Einkünften (eher) zufrieden und zu 29,9 % (eher) unzufrieden sind. Bei ihren Kollegen aus lokalen Sozietäten ergibt sich ein ähnliches Ergebnis. 42,0 % sind hier mit ihren Einkünften (eher) zufrieden und 28,6 % (eher) nicht. Bei den Berufsträgern aus überörtlichen Sozietäten sind bereits 60,4 % (eher) zufrieden und nur 16,7 % (eher) unzufrieden. Und von den Befragten aus internationalen Kanzleien beurteilen 93,5 % ihre Einkommenssituation als (eher) zufriedenstellend, während keiner damit (eher) unzufrieden ist.

2. Zufriedenheit mit der beruflichen Situation im Allgemeinen

Mit ihrer beruflichen Situation im Allgemeinen sind insgesamt 65,5 % der befragten Anwältinnen und Anwälte der Kammer Berlin (eher) zufrieden. 12,3 % sind dagegen (eher) unzufrieden, während 22,2 % diesbezüglich keine eindeutige Meinung vertreten. Insgesamt gesehen fällt das Urteil der Unter-

¹ Insgesamt 12.765 Berufsträger stammen aus den Kammerbezirken Berlin, Celle, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig. Die angeschriebenen Anwältinnen und Anwälte waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder (ohne

Rechtsbeistände) ausgewählt worden. Dabei lag die Stichprobenquote in den Kammern der neuen Bundesländer mit 50 % höher als in den Kammern der alten Bundesländer (20 %), um auch für den Osten Deutschlands eine ausreichende Zahl von Beteiligten zu erhalten. Zusätzlich wurden aus den Kammern Düsseldorf, Freiburg, Hamburg,

Köln, Oldenburg, Sachsen-Anhalt und Stuttgart weitere 35 aus den Vorjahren bekannte Anwälte im Rahmen des IFB-Panel direkt vom Institut angeschrieben.

² Zwecks Straffung der Darstellung werden im Folgenden manchmal nur männliche Berufs- sowie Status- und Funktionsbezeichnungen verwendet.

Kammerton

suchungsteilnehmer hier positiver aus als bei den persönlichen Einkünften (vgl. Abb. 1). Nach Geschlecht betrachtet lassen sich hier keine nennenswerten Unterschiede feststellen.

Die Zufriedenheit mit der allgemeinen beruflichen Lage steigt mit zunehmendem Spezialisierungsgrad. Während von den Generalisten 56,0 % (eher) zufrieden sind, beläuft sich dieser Anteil bei ihren spezialisierten Kollegen auf 66,0 % und bei den Fachanwälten auf 71,3 %.

Nach der Stellung im Beruf differenziert wird deutlich, dass erneut Syndikusanwälte am zufriedensten mit ihrer beruflichen Situation sind. 80,4 % von ihnen beurteilen sie als (eher) zufriedenstellend. Bei den freien Mitarbeitern liegt der entsprechende Vergleichswert bei 71,4 % und bei den Angestellten bei 66,7 %. Bei den Selbstständigen beträgt dieser Anteil 60,7 %.

Die Analyse nach Kanzleiform zeigt, dass bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Einzelkanzleien 59,4 % mit ihrer beruflichen Situation (eher) zufrieden sind. Bei ihren Kollegen aus lokalen und überörtlichen Sozietäten sind es insgesamt 62,7 %, und bei Befragten aus internationalen Sozietäten teilen dies sogar 90,3 % mit.

3. Zufriedenheit mit den beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven

Insgesamt 54,9 % der Anwälte aus der Kammer Berlin schätzen ihre beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven als (eher) zufriedenstellend ein, während 17,6 % damit (eher) unzufrieden sind. Die verbleibenden 27,5 % sind diesbezüglich unentschlossen (vgl. Abb. 1). Männer sind mit ihren beruflichen und wirtschaftlichen Aussichten offensichtlich etwas öfter zufrieden als Frauen.

Fachanwälte sehen mit einem entsprechenden Anteil von 63,1 % (eher) Zufriedener positiver in die Zukunft als Spezialisten (51,0 %) und Generalisten (54,1 %). Nach der beruflichen Stellung differenziert sind wiederum die Syndikusanwälte mit einem Vergleichswert von 67,3 % merklich zufriedener als die Angestellten (58,7 %), freien Mitarbeiter (55,0 %) und insbesondere die Selbstständigen (49,8 %).

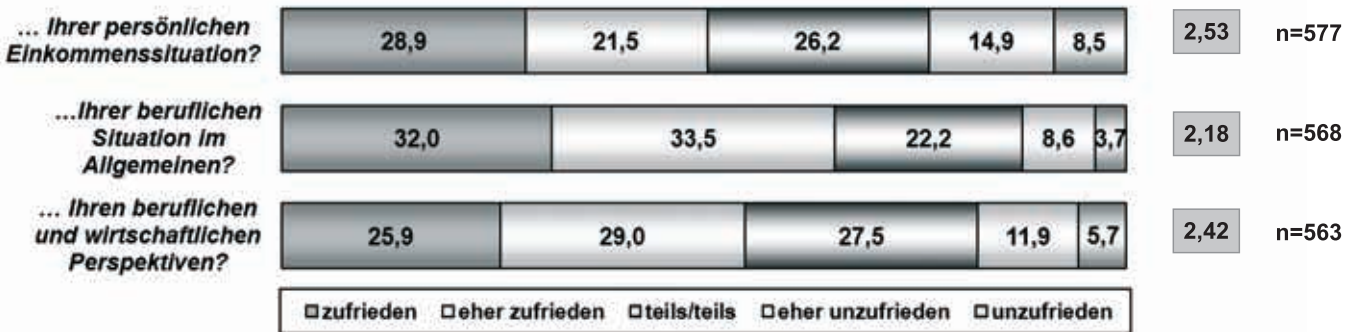
Bei der Betrachtung nach Kanzleiform zeigt sich auch hinsichtlich der beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Einzelkanzleien am unzufriedensten damit sind: Insgesamt schätzen dort 47,9 % ihre berufliche und wirtschaftliche Zukunft (eher) gut ein, während dieser Anteil bei den Befragten aus lokalen und überörtlichen Sozietäten insgesamt 54,7 % und bei den Berufs-

Berufliche Zufriedenheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen in der Kammer Berlin insgesamt
(in % der befragten Rechtsanwältinnen)



Wie zufrieden sind Sie derzeit mit ...

Mittelwert:*



Wie beurteilen Sie derzeit in Ihrem Fall die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben/Familie?



*Den Ausprägungen wurden nach dem „Schulnotenprinzip“ Werte zugeordnet: Von „zufrieden“ = 1 bzw. „gut“ =1 bis „unzufrieden“ = 5 bzw. „schlecht“ = 5. Daraus wurde der arithmetische Mittelwert berechnet.

trägern aus internationalen Sozietäten 83,3 % beträgt.

4. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bzw. Familie

Im Zusammenhang mit der beruflichen Zufriedenheit wurden die teilnehmenden Rechtsanwältinnen auch gebeten, auf einer wiederum fünfstufigen Skala von gut bis schlecht anzugeben, wie sie in ihrem Fall die Vereinbarkeit von Familie bzw. Privatleben und Beruf (englischsprachig auch als Work-Life-Balance bezeichnet) sehen.

Insgesamt 56,1 % der Antwortenden der Kammer Berlin beurteilen die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben als gut oder eher gut, während 27,1 % sie als mittelmäßig einschätzen. Damit bewerten insgesamt 16,8 % die Balance zwischen diesen Lebensbereichen als schlecht oder eher schlecht. Männer stufen die Vereinbarkeit besser ein als Frauen. Genau die Hälfte der Anwältinnen empfindet sie als (eher) gut; bei ihren männlichen Kollegen sind es 59,6 %.

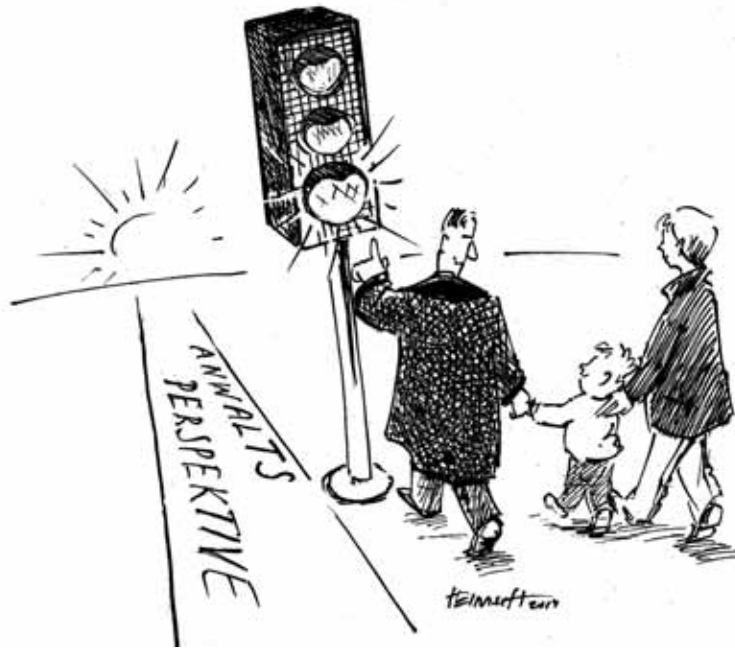
Die Differenzierung nach der Stellung im Beruf ergibt, dass Syndici und in freier Mitarbeiterschaft tätige Befragte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser einschätzen als Selbstständige und Angestellte. 67,3 % der Syndikusanwältinnen und 65,0 % der freien Mitarbeiter beurteilen sie als (eher) gut, wohingegen dieser Anteil bei den selbstständig Tätigen 53,4 % und bei den angestellten Anwältinnen nur 45,5 % beträgt.

Die Work-Life-Balance wird von Berufsträgern aus internationalen Sozietäten mit einem Anteil von nur 35,5 %, die die Vereinbarkeit als (eher) gut wahrnehmen, schlechter beurteilt als von ihren Kollegen aus Einzelkanzleien (56,7 %) sowie aus lokalen und überörtlichen Sozietäten (insgesamt 52,5 %).

Rechtsanwältinnen, die in einer Partnerschaft leben, stufen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Privatleben besser ein als Befragte ohne Partner. So halten insgesamt 59,7 % der Untersuchungsteilnehmer, die sich in einer Beziehung befinden, die Balance zwischen Beruf und Privattem für (eher) gut und nur

14,7% für (eher) schlecht. Berufsträger ohne Partner hingegen bewerten sie zu 47,0 % als (eher) gut und zu 22,0 % als (eher) schlecht. Weiterhin wird die Work-

Life-Balance von Anwältinnen, bei denen Kinder im Haushalt leben, offenbar etwas besser bewertet als von Befragten ohne Kinder im Haushalt.



BGH zum Zeugnisverweigerungsrecht vor Mandatsanbahnung

Das berufsbezogene Vertrauensverhältnis, das zu schützen § 53 StPO beabsichtigt, beginnt nicht erst mit dem Abschluss des zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern umfasst auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis. Entsprechende automatisch aufgezeichnete Telefongespräche zwischen Strafverteidiger und potentiellen Mandanten sind daher unverzüglich zu löschen.

Die Aufzeichnungen stammten aus einer vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs angeordneten Überwachung des Telefonanschlusses eines Beschuldigten, gegen den der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland führt. Auf diesem Anschluss hatte der Rechtsanwalt angerufen, um dem Beschuldigten seine Dienste als Verteidiger anzubieten. Dieses Angebot

hatte der Beschuldigte später angenommen.

Der BGH führt zur Begründung seiner Entscheidung unter anderem aus: "Ein Beschuldigter, der auf der Suche nach einem Verteidiger ist, bringt jedem Rechtsanwalt, mit dem er zu diesem Zweck kommuniziert, typischerweise das Vertrauen entgegen, dass der Inhalt dieser Gespräche vertraulich behandelt wird, unabhängig davon, ob anschließend ein Verteidigerverhältnis zustande kommt.

BGH, Beschl. v. 18.02.2014 - StB 8/13 - Pressemitteilung des BGH vom 07.03.2014

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Aktuelles unter www.rak-berlin.de

Unter *Aktuelles* findet sich in der

- Nachricht vom 04.04.2014 der Hinweis mit dem Link zum Terminsbericht, dass das BSG entschieden hat, dass Syndikusanwälte nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können.

- Nachricht vom 24.03.2014 der Link zur Neufassung des Gerichtskostengesetzes, die am 06.03.2014 im BGBl. veröffentlicht wurde.

Unter *Im Blickpunkt* auf der Eingangsseite ist nun ein Link zu den wichtigen "Aktuellen Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr" eingerichtet.

Die Antworten auf wichtige berufsrechtliche Fragen im *Kammerton* in der Rubrik "Wussten Sie schon?" können im offenen Bereich *Für Mitglieder* unter *Grundlagen des Berufsrechts* nachgelesen werden.

Unter *Aktuelles/Termine* können sich die Kammermitglieder zu den Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin in Kooperation mit dem DAI als auch zu den eigenen Veranstaltungen der RAK anmelden.

BRAK: Zahl der Rechtsanwälte bundesweit weiter gestiegen

Die 28 deutschen Rechtsanwaltskammern hatten zum 01.01.2014 insgesamt 163.690 Mitglieder (Vorjahr: 161.821), davon 162.695 Rechtsanwälte, 276 Rechtsbeistände, 654 Rechtsanwalts-GmbHs und 26 Rechtsanwalts-AGs.

Die Anwaltschaft ist damit weiter gewachsen, aber wie schon in den letzten Jahren geringer als im jeweiligen Vorjahr. Während zwischen 1996 und 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern bei über 6 Prozent lag, 2002 bei noch 5,93 Prozent, betrug er 2003 bis 2006 nur noch etwa 4 Prozent und sinkt seit 2007 auf jetzt 1,15 Prozent.

Die meisten Mitglieder hat nach wie vor die RAK München mit 20.969, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 18.135, der RAK Hamm mit 13.822 und der RAK Berlin mit 13.739. Die RAK Hamburg verzeichnete mit 2,32 Prozent den höchsten Zuwachs, gefolgt von der RAK München. Der Zuwachs bei der RAK Berlin lag bei 1,6%. In sechs Rechtsanwaltskammern ist die Mitgliederzahl gesunken, davon vier Kammern der neuen Bundesländer.

Fortbildung zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet am **Dienstag, 14.10.2014, von 16 bis 18 Uhr** in ihren Räumen eine Fortbildungsveranstaltung über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) an.

RAin Barbara Baxevanidis wird in ihrem Vortrag die Entstehung des WVBVG aus dem vorhergehenden Heimgesetz nach der Förderalismusreform und dessen Entwicklung zum eigenständigen zivilrechtlichen Vertragstyp im sozialrechtlich geprägten Kontext aufzeigen.

Es sollen Anwendungsbereich, wesentliche Inhalte und Besonderheiten des Gesetzes dargestellt und Fälle aus der Beratungspraxis vorgestellt werden.

Zum Schluss soll noch ein kurzer Überblick über häufig verwendete, aber nach Auffassung der Verbraucherzentrale unwirksame und daher vom Verbraucherzentrale Bundesverband abgemahnte Klauseln in Heimverträgen gegeben werden.

Die Teilnahme ist gebührenfrei, eine Anmeldung erforderlich, z.B. unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Termine*

Mitglieder für Fachanwaltsausschüsse gesucht

Im Sommer läuft die Amtsperiode der Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für gewerblichen Rechtsschutz und Handels- und Gesellschaftsrecht ab. Kolleginnen und Kollegen, die an der Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss interessiert sind, werden gebeten, sich unter Angabe des Fachgebietes zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99).

Voraussetzung für die Bestellung zum Fachanwaltsausschussmitglied ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im jeweiligen Fachgebiet. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung.

Für Nachfragen:
RA Dr. Andreas Linde, 030/306931-22.

Fußball-WM der Rechtsanwälte

Vom 23. Mai bis zum 1. Juni 2014 findet in Budapest die 17. Fußball-Weltmeisterschaft der Rechtsanwälte, die Mundiavocat, statt. Rechtzeitig zur Fußball-WM der Profis in Brasilien (12. Juni - 13. Juli 2014) sind die anwaltlichen Teams wieder zu Hause.

Zuvor können am "Classic"-Turnier alle Rechtsanwälte teilnehmen, am "Master"-Turnier nehmen die Rechtsanwälte über 35 Jahre und am "Legend"-Turnier die über 45-jährigen teil.

Die Teilnahmebedingungen inkl. der Startgebühr pro Team in Höhe von immerhin 7.500,- € finden sich unter www.mundiavocat.com

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.300 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI
Mai 2014**

**Fortbildungsveranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin**

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 1: Umsatzsteuer

13.5.2014 · Di. 14.00–18.00 Uhr
Björn Ahrens, Steuerberater, PriceWaterhouseCoopers

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

20.5.2014 · Di. 14.00–18.00 Uhr
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater
Teil 1 und 2: in der Geschäftsstelle der RAK Berlin · kostenlos

**Fortbildungsveranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT

Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst

9.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Axel Groeger, RA, FA für Arbeitsrecht, Bonn
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Arbeitsrecht aktuell

Teil 2: 23.5.2014 (Teil 3: 24.10.2014) · DAI Berlin
Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
jeweils Fr. 13.30–19.00 Uhr · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO
pro Teil: 130,- €

ERBRECHT

Das anwaltliche Mandat im Erbrecht

Strategieoptimierung, Vermeidung von Haftungsfallen
10.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Alexander Wirich, RA, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht,
Mediator, Villingen-Schwenningen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

**Aktuelle Entwicklungen im Sorge- und Umgangsrecht
– Der Streit ums Kind**

17.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Angelika Nake, RAin, FAin für Familienrecht, FAin für
Medizinrecht, Griesheim
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Personengesellschaften in der Praxis

10.5.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Wolfgang Arens, RA und Notar, FA für Handels- und
Gesellschaftsrecht, FA für Arbeitsrecht, FA für Steuerrecht, Bielefeld
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ/
URHEBER- UND MEDIENRECHT**

Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht

7.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Thomas Lapp, RA, Mediator, Frankfurt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/
KANZLEIMANAGEMENT**

Sichere elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei

E-Mails, W-LAN, Smartphones, Intranet
21.5.2014 · Mi. 13.00–17.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle
Wiegand Liesegang, Dipl.-Ing., Brühl
130,- € · 4 Zeitstunden – § 15 FAO (Informationstechnologierecht)

**INSOLVENZRECHT/ARBEITSRECHT/
SOZIALRECHT**

**Aktuelle Rechtentwicklungen des Arbeits- und des Sozialrechts
in der Insolvenz**

9.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Wolfgang Arens, RA und Notar, FA für Arbeitsrecht, FA für
Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld;
Dr. Jürgen Brand, RA, Hagen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

**Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen
erfolgreich abwehren**

21.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht

7.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Julia Runte, LL.M., RAin, Steuerberaterin, Maître en droit, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Erprobte Konzepte – neue Wege in der Strafverteidigung

Kuschel-, Konsensual-, Konflikt- oder Krawallverteidigung
16.5.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Thilo Pfordte, LL.M., RA, FA für Strafrecht, München
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

Abfindungsvergleich im Personenschadensrecht

14.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Landgericht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)
Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Heinrich-Peter-Otto Rothmann
Rudolf-Breitscheid-Straße 188
14482 Potsdam

Andre Appel
c/o RAe Streitbörger Speckmann
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Ellen Kehler
Wichernstraße 22, 14656 Brieselang

Susanne Heidenreich
Breitscheidstraße 26, 14513 Teltow

Dr. Peter Schröder
Kantstraße 63 A, 14513 Teltow

Sebastian König
Ackerdiestelweg 5, 16548 Glienicke

Dr. Manfred Pflichtbeil
Hauptstraße 26, 15864 Wendisch Rietz

Stefan Jablonski
Kurze Straße 7,
15711 Königs Wusterhausen

Verena Rode
c/o RA Michael Hentze
Bahnhofstraße 8,
15711 König Wusterhausen

Tobias Berger
Siechenstraße 14, 16816 Neuruppin

Antje Pißarek
Leipziger Str. 20c, 03048 Cottbus

Jessica Raum
c/o RAe Kleemann, Schleicher & Sachs
Am Turm 25a, 03046 Cottbus

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Gewerblicher Rechtsschutz/ IT-Recht/Urheber- und

Medienrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht“

07.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Dr. Thomas Lapp

165,00 €

Arbeitsrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Praxisfragen

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“

09.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Axel Groeger

165,00 €

Arbeitsrecht/Insolvenzrecht/ Sozialrecht

Datum:

Ort:

Referenten:

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Rechtentwicklungen des Arbeits-
und des Sozialrechts in der Insolvenz“

09.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RAuN Wolfgang Arens, RA Dr. Jürgen Brand

165,00 €

Erbrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Das anwaltliche Mandat im Erbrecht –
Strategieoptimierung, Vermeidung
von Haftungsfallen“

10.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Dr. Alexander Wirich

165,00 €

Handels- u. Gesellschaftsrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Personengesellschaften in der Praxis“

10.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RAuN Wolfgang Arens

165,00 €

Arbeitsrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Rechtsprechung
in Kündigungsschutzsachen“

16.05.2014, 13.30 – 19.00 Uhr

Brandenburg a. d. Havel,

Hotel am Molkenmarkt

Martin Dreßler

155,00 €

Strafrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Erprobte Konzepte –
Neue Wege in der Strafverteidigung?“

16.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RA Thilo Pfordte

165,00 €

Familienrecht

Datum:

Ort:

Referent:

Kostenbeitrag:

„Aktuelle Entwicklungen im
Sorge- und Umgangsrecht“

17.05.2014, 9.00 – 14.45 Uhr

Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

RAin Dr. Angelika Nake

165,00 €

<u>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</u>	„Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren“
Datum:	21.05.2014, 14.00 – 19.30 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent:	Michael Reinke
Kostenbeitrag:	165,00 €
<u>Arbeitsrecht</u>	„Arbeitsrecht aktuell Teil 2“
Datum:	23.05.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort:	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Referent:	Werner Ziemann
Kostenbeitrag:	165,00 €
<u>Familienrecht</u>	Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und Familienverfahrensrecht“
Datum:	20.06.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort:	Potsdam, Kongresshotel
Referent:	Jens Gutjahr
Kostenbeitrag:	155,00 €
<u>Zivilprozessrecht</u>	Die erfolgreiche Berufung?
Datum:	28.06.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
Ort:	Potsdam, Wyndham Garden Hotel
Referent:	Dr. Günter Prechtel
Kostenbeitrag:	155,00 €

Sie können sich direkt über unsere Internetseite www.rak-brb.de unter der Rubrik „Seminare“ anmelden.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Dein Anwalt hat immer Recht

Hat eine Partei zunächst einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und entsprechend mandatiert, so kommt im Falle einer späteren Mandatsniederlegung die Bestellung eines Notarwalts beziehungsweise eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann in Betracht, wenn die Partei die Beendigung des Mandats nicht zu vertreten hat. (Leitsatz des Gerichts)

Ein Schadenersatzprozess ging durch die Instanzen und endete vorerst beim OLG mit einer nicht zugelassenen Revision. Gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels erhoben die Kläger Be-

schwerde zum BGH. Zwischen dem BGH-Anwalt, der sich der Sache angenommen hatte, und den Anwälten der Vorinstanz gab es Meinungsverschiedenheiten in Sachen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Der BGH-Anwalt fühlte sich bevormundet und legte das Mandat nieder. Vor Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist stellten die Kläger den Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts nach § 78b ZPO, da sie keinen beim BGH zugelassenen Anwalt finden konnten, der sie vertreten mochte. Der Antrag wurde von den Richtern in Karlsruhe zurückgewiesen, da die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheine. Nach Ablauf der Begründungsfrist fand sich dann doch ein BGH-kompatibler Rechtsanwalt für die Vertretung, so dass von den Klägern

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt wurde. Allerdings erfolglos.

Grundsätzlich könne einer Partei, die trotz zumutbarer Bemühungen keinen Rechtsanwalt gefunden hat, Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn vor Fristablauf ein Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts gestellt und die Voraussetzungen hierfür substantiiert dargelegt wurden, so der BGH mit Verweis auf seine eigene Rechtsprechung. Allerdings müsse die Frist auch dann schuldlos versäumt worden sein. Hier hatten die Kläger ursprünglich einen BGH-Anwalt, der das Mandat aber später niederlegte. Nach Ansicht des BGH müssten sich die Kläger das in diesem Fall schuldhaft zurechnen lassen. Vom BGH-Anwalt könne man nicht die Einreichung einer inhaltlich nicht seinen Vorstellungen entsprechenden Rechtsmittelbegründung verlangen. Allein der Anwalt selbst trage die Verantwortung für die von ihm verfasste Begründungsschrift. Durch die Zulassungsbeschränkung für Anwälte beim BGH solle eine besonders qualifizierte Rechtsvertretung und eine Entlastung des höchsten deutschen Gerichts von unzulässigen Rechtsbehelfen gewährleistet werden. Dies würde nicht erreicht, wenn man eine derartige Einflussnahme auf die Arbeit der BGH-Anwälte zuließe.

Dementsprechend hätten die Kläger bzw. ihre Anwälte aus der Vorinstanz auch nicht das Recht, über den Inhalt des Schriftsatzes des BGH-Anwalts zu bestimmen. Gleichwohl wurde der Konflikt darüber von den Klägeranwälten verursacht, der dann zur Mandatsniederlegung des BGH-Anwalts führte. Unter diesen Umständen hätten die Kläger auch nicht auf die Beiordnung eines Notarwalts vertrauen dürfen. Da die Rechtsmittelbegründungsfrist demnach durch eigenes Verschulden – das Verhalten der Anwälte der Vorinstanz ist den Klägern gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen – verursacht wurde, sei den Klägern keine Wiedereinsetzung zu gewähren.

BGH, Beschluss vom 18.12.2013 – Az.: III ZR 122/13

(Eike Böttcher)

Business-Class geht gar nicht!

Über die fiktiven Kosten einer Bahnreise hinausgehende Mehrkosten, die durch die Buchung eines Flugs in der Business-Class gegenüber einem Tarif der Economy-Class entstanden sind, sind grundsätzlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erstattungsfähig. (Leitsatz des Gerichts)

Für die Anreise zur Vertretung in einem Prozess wählte ein Rechtsanwalt das Flugzeug. Er buchte allerdings nicht die Touristenklasse, sondern er checkte in der (teureren) Klasse für Geschäftsreisende ein. Nach Abschluss des Verfahrens errechnete die Rechtspflegerin zu erstattende Reisekosten inkl. Übernachtung und Abwesenheitsgeld von insgesamt 3.000,- Euro. Der Advokat kam in seiner Rechnung auf 3.595,87 Euro. Das bereits in der Rechtsmittelinstanz mit

der Sache befasste OLG Brandenburg vermied eine Antwort auf die Frage, ob eine Überschreitung der von der Rechtspflegerin fiktiv errechneten Kosten um 20 Prozent bereits unverhältnismäßig ist. Im vorliegenden Fall sei die Kostendivergenz darauf zurückzuführen, dass der Anwalt Business-Class geflogen sei. Es gelte der Grundsatz, dass Reisekosten bis zur Höhe eines 1. Klasse-Bahntickets erstattungsfähig seien. Auch Kosten für einen Flug seien prinzipiell erstattungsfähig, wenn das Gebot der sparsamen Prozessführung beachtet werde. Für Buchungen in der Business-Class fanden die Brandenburger Richter jedoch deutliche Worte.

„Über die fiktiven Kosten einer Bahnreise hinausgehende Mehrkosten, die durch die Buchung eines Fluges in der Business-Class gegenüber einem Tarif der Economy-Class entstanden sind, sind grundsätzlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erstattungsfähig.

Der Senat folgt insoweit der wohl überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung der OLG, dass nach dem Gebot der Kostengeringshaltung regelmäßig nur die Kosten für einen Flug der Economy-Class vom Gegner erstattet verlangt werden können.“

Besondere Umstände, die eine Erstattung höherer Kosten gemäß § 5 Abs. 3 JVEG rechtfertigen würden, seien hier weder vorgetragen noch ersichtlich, so das Gericht. So könne beispielsweise das bequemere Arbeitsumfeld in der Business-Class und die damit verbundene bessere Vorbereitung auf den

Termin nicht als Begründung für höhere Reisekosten herhalten. Die Reisekosten sollen eben nur diese erstatten und nicht darüber hinaus zusätzliche Arbeitszeit vergüten.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 09.09.2013 – Az.: 6 W 77/13

(Eike Böttcher)

Kollegialität von Richter und Anwältin begründet keine Befangenheit

Der Umstand, dass der Vorsitzende eines Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichts auch Vorsitzender des bei dem Oberverwaltungsgericht gebildeten Dienstgerichtshofs ist und die einen Beteiligten vor dem Disziplinarsenat vertretende Rechtsanwältin ständiges anwaltliches Mitglied des Dienstgerichtshofs ist, begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden des Disziplinarsenats. (Leitsatz des Gerichts)

Vor dem Disziplinarsenat eines Oberverwaltungsgerichts wurde ein Verfahrensbeteiligter von einer Rechtsanwältin vertreten, die gleichzeitig ständiges anwaltliches Mitglied des bei diesem OVG gebildeten Dienstgerichtshofs ist. Darüber hinaus ist auch der Vorsitzende Richter des Disziplinarsenats zugleich Vorsitzender Richter des Dienstgerichtshofs. Nicht nur dem Vorsitzenden Richter beider Spruchkörper drängte sich bei dieser Konstellation die Besorgnis der Befangenheit auf. Allerdings zu Unrecht, wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschied. In der Rechtsprechung sei es anerkannt, dass allein die bloße Zugehörigkeit eines Richters zu dem gleichen Gericht wie ein Verfahrensbeteiligter lediglich eine Kollegialität begründe, die für sich genommen die Unvoreingenommenheit nicht in Frage stelle. Das müsse dann erst recht gelten, wenn es sich nicht um einen Verfahrensbeteiligten, sondern um den bzw. die Bevollmächtigte eines Verfah-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

rens-beteiligten handele. Es werde zwar auch vertreten, dass eine engere persönliche und dienstliche Bindung unter Richterkollegen die Besorgnis der Befangenheit begründen kann. Allerdings werde hierbei auf eine mögliche Aufgabe der offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Zukunft abgestellt, die durch die Entscheidung im konkreten Verfahren herbeigeführt werden könne. Im vorliegenden Fall sei festzuhalten, dass die Rechtsanwältin als Organ der Rechtspflege tätig sei und sie am Ausgang des Verfahrens kein unmittelbares Eigeninteresse habe. Darüber hinaus sei ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit nur auf unregelmäßige Einsätze und darüber hinaus gemäß § 117 Abs. 1 Satz 4 VwGO, §§ 80, 73 Abs. 1 BbgRiG, § 3 LDG auf mündliche Verhandlungen und Beratungen beschränkt. Demnach gehe der berufliche Kontakt zwischen der Rechtsanwältin und dem Vorsitzenden Richter über die bloße, an sich unbedenkliche Kollegialität nicht hinaus, und ein verständiger, vernünftig abwägender Verfahrensbeteiligter werde nicht zu der Ansicht gelangen, die Rechtsanwältin stehe von vornherein zu dem Richter in einem solchen Näheverhältnis, dass dieser ihrem Vortrag mehr Gehör schenken werde als dem der anderen Beteiligten des Verfahrens. Letztlich stehe einem Einsatz der Rechtsanwältin auch nicht § 67 Abs. 5 Satz 2 VwGO entgegen. Danach dürfen ehrenamtliche Richter nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Hier trat die Anwältin nicht vor dem Dienstgerichtshof auf, dem sie angehört, sondern vor dem OVG.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: OVG 81 D 2.11

(Eike Böttcher)

Wie sag ich's dem Mandanten? – Wie Anwälte ihre Honorarinformation optimieren

Johanna Busmann

Im Mandantengespräch ist die Honorarinformation die Sollbruchstelle! Selbst wenn die Präsentation anwaltlicher Leistung gegenüber dem Interessenten noch locker und überzeugend gelang; die Antwort auf die einfache Frage: „Wie teuer ist das alles?“ reißt im Nu alles ein, was der Anwalt mit mehr oder weniger Mühe aufgebaut hatte.

Dieser Artikel soll behilflich sein, die Honorarinformation wieder zu dem zu machen, was sie im Bestfall ist:

- ein lockerer, angenehmer und selbstverständlicher Teil des Erstgesprächs,
- eine faire Information der Geschäftspartner,
- Grundlage für ökonomische Sorglosigkeit des Anwalts und
- unverzichtbarer Pluspunkt bei der vertrauensbildenden Maßnahme!

I. Was macht die Honorarinformation so schwierig?

Mandanten empfinden und haben einen Anspruch auf Vollständigkeit von Informationen. Logisch wäre es also, die bevorstehende anwaltliche Dienstleistung in allen Details und chronologisch geordnet in der Sprache des Mandanten zu erläutern und ebenso akribisch, verbindlich, gern und verständlich die Gegenleistung des Mandanten zu erklären, die daraus resultiert.

Letzteres erscheint schwierig, denn

- **Anwälte haben das Sprechen über Geld nicht gelernt:**

Sie sind keine Verkäufer in eigener Sache und fühlen sich nicht als Kaufleute. Es ist ihnen oft peinlich, lästig und daher

häufig unmöglich, die verlangte Gegenleistung ebenso locker zu benennen wie die be- und versprochene Leistung. Besonders Anwälte aus kleineren Kanzleien „knicken ein“ und greifen zu einer voreiligen „Dumping“-Bereitschaft, die sie in ökonomische Schwierigkeiten bringt.

- **Anwälte glauben, Mandanten zu vergraulen:**

Manche Anwälte fürchten klare, verbindliche und unflexible Honorarinformationen, da diese angeblich den Wechselwillen des Mandanten beflügeln könnten. Sie verkennen dabei, dass erst die Wackeligkeit anwaltlicher Performance in der Honorarinformation den Mandanten zweifeln lässt.

- **Anwälte sehen Honorarinformationen als Zwang:**

Diesen dokumentieren sie durch das verräterische modale Hilfsverb „müssen“: „Jetzt müssen wir noch über das Geld reden“, ferner durch Achselzucken, Angstschweiß und speziell durch Auslassen des Themas.

- **Anwälte haben eigene Informations- und (Selbst-)Erfahrungslücken:**

Wie viel bin ich wert? Was darf ich überhaupt berechnen? Welcher Stundensatz ist für mich als Fachanwältin Arbeitsrecht mit 8-jähriger Erfahrung in Berlin angemessen? Welcher als „Allrounder“ mit vier Jahren Berufserfahrung in Königs Wusterhausen?

- **Anwälte schwächeln bei Einwänden:**

Suboptimale Einwandbehandlung, voreiliges Dumping oder die gern als Ak-

quise-Strategie bezeichnete „Verhandlungsbereitschaft“ signalisieren dem Mandanten Ungutes: „Dieser Anwalt ist schon bei meiner ersten kritischen Bemerkung nicht standhaft. Wie wird das erst später vor Gericht werden?“

- **Anwälte fühlen ihren Gegen-Wert (noch) nicht:**

Sowohl erfahrene Anwälte als auch angestellte Junganwälte können ihren eigenen Stundensatz nicht überzeugend vertreten, weil sie ihn aufgrund inkongruenter Selbstbilder oder aufgrund objektiv fehlender Berufserfahrung selbst für zu hoch halten.

- **Anwälte scheuen Mischkalkulationen:**

Stundenvergütungen sind in Kombination mit RVG Abrechnungen erwägenswert, sobald der Arbeitsaufwand in einem Teil des Mandats nicht abschätzbar ist (Umgangsrecht, Verhandlung mit Betriebsräten etc.). Viele Anwälte (und besonders viele Anwältinnen!) verschenken ihre objektiv begrenzte Lebenszeit an wildfremde Menschen, indem sie bei niedrigen Gegenstandswerten aufwandsunabhängig abrechnen.

- **Anwälte haben Skrupel bei Gleichgesinnten:**

„Freunde“ zu vertreten ist auch wegen der Honorarfrage ein heikles Geschäft: der Familienrechtler vertritt private Bekannte, der Strafverteidiger verteidigt politische Freunde und der Arbeitsrechtler begleitet seinen Tennispartner. Doch Vorsicht: Honorarverzicht und Honorarreduktion sind blutsverwandt mit Haftungsfragen und Kanzlei-Image.

- **Anwälte kennen rechtliche Voraussetzungen für Vergütungsvereinbarungen nur ungenügend:**

„Kentern ohne Schwimmweste“ ist häufig das Schicksal von Anwälten, die lückenhafte Vergütungsvereinbarungen schließen. Anwälte müssen nach § 49 b V BRAO und § 34 RVG unaufgefordert vor Mandatsübernahme über die Höhe ihres Honorars bzw. den Honorarmodus informieren. Schadensersatzansprüche des Mandanten¹ sind die Höchststrafe für den Anwalt, der das unterlässt. Infor-

mieren Sie sich unbedingt bei Fachleuten!

II. Wie macht man/frau es richtig?

Die Honorarinformation ist fester Bestandteil des Erstgesprächs. Manche Anwälte erwähnen ihr Honorar bereits am Telefon bzw. in ihrer Webseite und sortieren so bestimmte Mandantengruppen aus. In manchen Kanzleien erledigt das die Assistentin. Sie muss – wie der Anwalt – dabei vollkommen verbindlich und freundlich klingen und auf diese Gespräche trainiert sein. Sie muss klare, freundliche Informationen abliefern über den Preis für Erstgespräche, über das Erlangen von PKH Anträgen eine Alternative anbieten und auf eine vertrauensvolle Kooperation mit dem empfohlenen Anwalt verweisen können. Die Arbeit dieses Kooperations-Anwalts wird stets auf Ihr eigenes Renommee zurück fallen. Deshalb müssen Sie dem Kollegen vertrauen. Holen Sie ständig Feedback ein.

1. Der Anwalt leitet die Honorarinformation ein

Die beste Einleitung in die Honorarinformation durch den Anwalt ist eine elegante und äußerst erfolgreiche Alternative zu dem Katastrophensatz „Jetzt müssen wir auch noch über's Geld reden“. Er besteht ebenfalls aus einem einzigen Satz. Er ist eingleisig (kein Dialog!) und suggeriert, dass Sie gern über Ihre Leistung und genauso gern über die Gegenleistung sprechen, ohne das eine oder andere zu verhandeln!

Er zwingt den Mandanten zu Aufmerksamkeit. Hunderte von Anwälten haben ihn erfolgreich getestet und berichten von plötzlicher gefühlter und transportierter Leichtigkeit bei diesem Thema, auch wenn sie zuvor eher zögerlich oder gar furchtsam waren. Test it:

„Und nun würde ich Sie gern, wenn Sie einverstanden sind, Frau Berger, über die Kosten informieren, die auf Sie zukommen könnten“.

Warten Sie unbedingt, bis der Mandant zustimmt und halten Sie so lange den Blickkontakt. Erst nach seiner Zustim-

mung reden Sie weiter. Wer kann das schon nein sagen? Dieser Satz gehört in das Erstgespräch wie die weißen Tasten zum Klavier.

Das Wort „Kosten“ ist bewusst gewählt, denn das anwaltliche Honorar ist hier von nur ein Teil. „Wenn Sie einverstanden sind“ suggeriert dem Mandanten Wahlmöglichkeiten, und mit „Nein, das interessiert mich nicht“ antworten nur manche angestellte Anwälte von Rechtsabteilungen, Rechtsschutzversicherte und PKH Mandanten sowie – selten – besonders reiche Mandanten.

Der Mandant wird immer, wenn es wichtig wird, mit seinem Namen angesprochen, und das Wort „informieren“ minimiert durch seine Eingleisigkeit Debatten und Einwände.

Präsentieren Sie diesen Satz in jedem Erstgespräch, nachdem Sie die bisherige Sachverhaltsermittlung und das Mandantziel in kurzen Punkten paraphrasiert haben. Dadurch schließen Sie vor dem neuen Thema den Sachverhalt ab und wirken sehr strukturiert – auch auf sich selbst!

2. Der Mandant leitet die Honorarinformation ein

Was ist, wenn der Mandant das Honorargespräch einleitet? Er sagt manchmal schon am Telefon: „Ich will mich scheiden lassen. Wie teuer ist das bei Ihnen?“ Anwälte empfinden solche Verkürzungen von Kausalitäten als unverschämte, lästig oder niveaulos, dabei ist diese Frage aus der Sicht des Mandanten völlig berechtigt.

Sie strahlen ihn also an und antworten mit einem Lob: „Gut, dass Sie das Thema Honorar gleich ansprechen. Das gibt mir die Gelegenheit,

- Sie über die Kosten zu informieren, die auf Sie zu kommen könnten“ (alle Mandanten);

¹ OLG Hamm, AnwBl 2010, S. 143 ff. zeigt eindrucksvoll, welche Verluste Anwälte riskieren, sobald sie diesen Hinweis unterlassen.

Wissen

- Sie über die Honorarstruktur unseres Hauses zu informieren“ (größere Kanzleien);
- Ihnen zu sagen, wie wir das hier mit dem Bezahlen machen.“ (Privatmandanten).

„Matchen“ Sie dabei das Sprachniveau des Mandanten, Üblichkeiten Ihres Rechtsgebiets und die eigene Rolle („Ich bin hier der Boss und erläutere Ihnen gern meine Regeln“).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Empfangsassistentin diese Frage nach den Kosten oft hört. Weisen Sie sie an, wie sie wörtlich zu reagieren hat.

3. Die Honorarinformation gehört in das Erstgespräch

Sie sind nach § 49 b V BRAO und § 34 RVG ohnehin gezwungen, über Ihre Gebühren vor Mandatsannahme zu informieren. An welcher Stelle des Erstgesprächs Sie das tun, hängt von Prioritäten des Mandanten ebenso ab wie von Ihrer Entscheidung, seine Gegenleistung erst nach Ihrer Leistung zu erklären. Im letzten Fall fällt es vielen Anwälten leichter, mit der Honorarinformation „heraus zu rücken“, da bereits Kompetenz gezeigt und Vertrauen aufgebaut werden konnte. Die Zeit vor der Erwähnung der Gebühren wird überwiegend als Investition gesehen, die dazu führt, dass der Mandant „kauft“.

Anwälte wenden häufig ein, Mandanten würden dann „Wissen abgraben und dann ohne zu zahlen abhauen“. Diese Haltung widerlegen dieselben Anwälte kurze Zeit später selbst: „Dann war es auch nicht der richtige Mandant für uns“.

Sprechen Sie auch dann über das Honorar, wenn Sie noch keine seriösen Schätzungen der Schlusssumme oder Ihres Aufwandes abgeben können. Erläutern Sie dem Mandanten sehr genau, wovon Ihre realistische Schätzung abhängt.

Vielleicht nennen Sie einen Beispielsfall, vielleicht nennen Sie eine Marge, innerhalb derer sich die Schlusssumme aufhält, vielleicht schlüsseln Sie die erwar-

teten Kosten möglichst genau auf (Gerichtskostenvorschuss, Anwaltsgebühren, Vorschussregelung, Stundensatz, in welchem Fall der Gegner was zahlt, wie es bei außergerichtlichen Einigungen aussieht und wie bei gerichtlichen Vergleichen; bei großen Mandaten teilen Sie mit, wer welchen Teil des Falles bearbeitet, in welchen Bereichen Mitarbeiter eingesetzt werden, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Pauschalen möglich sind, in welchen dagegen nicht etc.)

Denken Sie daran, mögliche Vergleichsgebühren vor Gericht rechtzeitig zu erwähnen und vermeiden Sie um jeden Preis Dezimal- oder Bruchrechnungsruinen („Da wird dann eine 3/10 Gebühr fällig“) Nicht-Juristen haben keine Ahnung, wovon Sie sprechen.

4. Leiten Sie Ihre Honorarinformation durch einen Usus ein

Über das Honorar und andere Mandatskosten wird im Erstgespräch informiert und nicht verhandelt! Erwähnen Sie als Vehikel für die Einleitung des Honorarthemas einen „Usus“, an dem keiner vorbei kommt.

Durch die folgenden vier Beispiele dokumentieren Sie, dass Ihre Leistung invariabel ist und demzufolge die Gegenleistung des Mandanten auch. Sie setzen Sie Diskussionsbereitschaft des Mandanten herab, indem Sie Gewohnheiten bezeichnen, deren Flexibilisierung dem Mandanten unwahrscheinlich scheint. Es ist vermutlich unnötig zu erwähnen, dass Sie sich ebenfalls bedeutend sicherer fühlen werden.

- **Usus Rechtsgebiet:** „Frau Berger, im Arbeitsrecht ist eine Mischkalkulation üblich. Das bedeutet: Alle Teile Ihres Mandats, deren Arbeitsaufwand für mich überschaubar ist, rechne ich nach dem RVG ab, und überall dort, wo wir beide den Aufwand nicht schätzen können, z.B. bei der Verhandlung mit Ihrem Betriebsrat, berechne ich einen Stundensatz, und der beträgt bei mir 180 Euro pro Stunde. Dazu kommt dann nur noch die Mehrwertsteuer“.
- **Usus Kanzlei:** „Frau Berger, in unserer Kanzlei berechnen wir immer einen Vorschuss von 250 Euro. Den zahlen alle unsere Mandanten (Perspektivwechsel!) vor Beginn unserer Tätigkeit, damit wir sofort loslegen können, und dieser Betrag wird von der späteren Schlusssumme abgezogen.“
- **Usus Mandant:** „Frau Berger, bei allen neuen Mandanten (Perspekti-

**WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM
AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE**

<p>RECHTSFACHWIRT/IN mit Kammerabschluss Dauer: 3 Semester Beginn: 1. Oktober</p>	<p>NOTARFACHWIRT/IN mit Kammerabschluss Dauer: 3 Semester Beginn: 1. Oktober</p>
--	---

- **Berufsbegleitendes flexibles Studieren**
- **Online-Lernunterstützung**
- **ZFU geprüft und zugelassen**

Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin
 Telefon: (030) 4504 2100
 E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
 Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

vwechsell!) berechnen wir einen Vorschuss. Der beträgt immer etwa 10% des erwarteten Gesamthonorars – in Ihrem Fall also x Euro - und wird später natürlich von der Schusssumme abgezogen.“

- **Usus Person:** „Frau Berger, Sie kennen mich ja jetzt schon vier Jahre. Wir haben ja Ihre bisherigen drei Fälle nach dem RVG abgerechnet, und ich habe mich entschieden, seit dem 1. Februar nur noch nach Stundensatz abzurechnen. Der beträgt für alle meine Mandanten 180 Euro + USt.“

5. Die stundensatzbasierte Vergütung nützt auch dem Mandanten!

Der Mandant muss jede Honorarvereinbarung innerlich einsehen und äußerlich einlösen. Verkaufen Sie ihm jeden Honorarmodus als kanzleitypisch, rechtsgebietstypisch, persönlichkeitsstypisch oder als Vereinbarung unter Geschäftsleuten. In allen Fällen mit schlecht einschätzbarem oder hohem Arbeitsaufwand (Nachbarschaftsstreits, Umgangsrecht, Verhandlungen mit schwierigen Betriebsräten, Arzthaftung, Baurecht, laufende Beratung und Vertretung, Nachlasssachen und natürlich Strafrecht) sowie bei Mandanten, die vom Typ her Vielredner und Chaoten sind, ist eine Vergütungsvereinbarung auf Stundenbasis angebracht.

Tipps 1: Erwähnen Sie den Nutzen des Mandanten

Wenn der Mandant keinen Nutzen von etwas sieht, macht er es nicht! Daher ist es wichtig, diesen Nutzen der Zeithonorare zu kennen und ihm gegenüber herauszustellen.

Besonders Anwälte, die bislang nur nach RVG abgerechnet haben, sind erfreut zu hören, dass das Stundenhonorar für den Mandanten vier gewichtige Vorteile hat, die das RVG nicht bietet.

Tipps 2: Pauschalvergütungen sind transparent

„Wie viele Stunden werden nötig sein?“ Der Mandant will immer wissen, was maximal auf ihn zukommen wird. In zeitlich und aufwandsmäßig limitierten Projekten ist die Pauschalvergütung daher

denkbar und beidseitig nutzbringend. Erklären Sie, dass Sie „immer gern“ eine Pauschalvergütung anbieten, sobald „der Aufwand seriös abschätzbar“ ist. Auch Privatklientel profitiert von der Transparenz dieser Regelung. Fixieren Sie auch die Ausnahmefälle, die Ihre nach heutigem Stand seriös geschätzte Schlusssumme ins Wanken bringen können, unbedingt schriftlich – als Teil der Honorarvereinbarung.

6. Der Vorschuss beschleunigt die Mandatsabwicklung!

Der Vorschuss veranlasst den Anwalt, sofort mit der Arbeit zu beginnen. Argumentieren Sie genau so! Viele Mandanten wissen nicht, dass ein Vorschuss die spätere Gesamtrechnung vergünstigt. Weisen Sie darauf hin.

7. Das RVG ist überall gleich

Die Beratungsleistung kostet überall gleich viel, ist gesetzlich festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Stellen Sie das heraus. Der Mandant empfindet sie oft als günstiger verglichen mit einem Stundensatz. Das RVG gilt neben der Pauschalgebühr aus Mandantensicht als die transparenteste aller Honorierungsarten. Der Mandant kann die Zahlen selbst ablesen. Drehen Sie den Bildschirm zu ihm um und/oder rechnen Sie ihm ein Beispiel vor. Das RVG wurde ursprünglich eingerichtet, um einen Qualitäts- und keinen Preiswettbewerb unter Anwälten zu forcieren und legt die Kostenerstattung durch die unterliegende Partei fest. Machen Sie klar, wie man Streitwerte festlegt und wovon genau die Schlusssumme abhängt.

Auch der Anwalt profitiert: Er kann einer Leistungsbewertung ausweichen, mit den festgelegten Kostenerstattungsansätzen locken und sich auf die Autorität der Gesetzgeber berufen!²

8. Einwände des Mandanten

Ihre vornehmste und schwierigste Aufgabe im Moment des Einwands ist normalerweise dessen Neutralisierung. Sie geht einher mit einer Versachlichung des Gesprächs. Die Gründe für einen solchen Einwand sind in Herkunft und

Art und Weise der Präsentation vielfältig. Verabschieden Sie sich von der Vorstellung, der Einwand betreffe immer die Höhe des Honorars!

Mandanten können Einwände gegen Ihr Honorar haben, weil

- Sie Ihre Honorarinformation ungeschickt präsentiert haben;
- sie sich (vielleicht auch über Sie!) geärgert haben auf einem ganz anderen Feld;
- sie von konkurrierenden Anwaltskanzleien schon Angebote kennen und vergleichen wollen;
- sie gar keine Kaufabsicht sondern nur einen Informationsbedarf hegen;
- sie sauer auf den Gegner sind und das Honorar ihm „anlasten“;
- sie anwaltliche Honorar - Margen einfach nicht kennen;
- sie andere Widerstände verbergen, die mit dem Preis nicht zusammenhängen;
- sie gar nicht entscheiden dürfen und Ihnen das nicht direkt sagen möchten;
- sie das Honorar als Investition sehen und den Erfolg nicht voraussehen können;
- sie gewohnheitsmäßig zunächst einmal zu feilschen versuchen;
- sie keine Ahnung haben, wie sie das bezahlen sollen (auch geringere Preise nicht).

Einwände zeigen, dass der Mandant mit Produkten, Meinungen oder Verhaltensweisen des Anwalts vertraut ist! Ein Mandant, der das nicht ist, diskutiert das Preis-Leistungsverhältnis nicht! Lernen Sie deshalb, Einwände zu schätzen! Ein Einwand zeigt also, dass Kompetenzen und Leistungen des Anwalts bereits im Prinzip akzeptiert wurden!

*Die Autorin ist
Anwaltsberaterin und Trainerin für
Rhetorik und Kommunikation in Hamburg*

² Sprechen Sie ggf. über Vergleichsgebühren. Geschickte Verhandler, meistens Geschäftsleute, wissen, dass das RVG sie bei hohen Streitwerten benachteiligt. Rechnen Sie hier mit Debatten und richten Sie sich auf Mischkalkulationen ein.

Forum

Quer gedacht

VIII.

„Non olet“ - es stinkt nicht - soll Titus Flavius Vespasianus (geb. 17. November 09, verstorben 24. Juni 79, seit 69 bis zu seinem Tode römischer Kaiser) seinem Sohn Titus entgegnet - und diesem dabei eine Goldmünze unter die Nase gehalten haben. Vespasian sagte man rigorose Steuerpolitik und Sparsamkeit nach. Seine Worte waren die Reaktion auf die Frage des Sohnes, ob die vom Kaiser geplante Latrinensteuer nicht eine anrühige Angelegenheit sei.

Vor fast 2000 Jahren hat so ein Regierender die Frage beantwortet, ob Finanzminister Steuer-CDs kaufen und so testen sollten, ob das den Tatbestand des § 259 StGB erfüllt. Sie denken - oder lassen darüber nachdenken, ob es Rechtfertigungsgründe dafür gibt, sich die CDs zu verschaffen, die sich die Verkäufer zweifellos durch eine gegen den Datenbesitz einer Bank gerichtete rechtswidrige Tat verschafft haben. Der Ankauf der CDs verfolgt das Ziel, einen Dritten, den Staat, zu bereichern. Als Motive kommen das finanzielle Wohl der Allgemeinheit und Förderung der eigenen Karriere in Betracht. Fraglich ist, ob die Notwehr des Staates gegen Steuerhinterziehung als Rechtfertigungsgrund anzuerkennen ist.

Die weitaus meisten Kolleginnen und Kollegen sind an diesen Geschäften nicht beteiligt und müssen sich und ihren beamteten und staatlich angestellten Mitarbeitern solche Fragen nicht stellen.

IX.

Noch etwas zum Fall Hoeneß: Allgemein wird das Urteil des Landgerichts München vom 13. März 2014 als angemessen angesehen - für unstrittige 27.200.000,00 Euro hinterzogene Steuern 42 Monate Freiheitsstrafe. Im Hintergrund steht der Satz des BGH, dass ab einer Million Euro Steuerhinterziehung

eine Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden darf.

Argumentieren wir in Strafsachen mit Vergleichen, wird uns von Gerichten gern entgegengehalten, dass es keine Gleichheit im Unrecht gibt - aber doch wohl (Artikel 3 GG) Gleichheit im Recht, das beispielsweise vom LG München gesprochen worden ist. Ist also der Maßstab des LG München richtig, dann bedeutet das (Geständnis-Milderung kam da angesichts der von anfangs 3,5 Millionen scheinbar bis 27,2 Millionen eingeräumten Tat nicht in Betracht) einen Monat für 647.619,04 Euro hinterzogene Steuern oder etwa 1,5 Monate für etwas weniger als die BGH-Grenze von 1 Million Euro für die Zubilligung von Strafaussetzung zur Bewährung.

Das lässt Freude bei Kolleginnen und Kollegen aufkommen, die in Steuerstrafsachen verteidigen.

X.

Strafverschärfung ist wieder einmal die Forderung derer, denen sonst zu Missständen nicht viel einfällt. Diese Forderung wird erhoben, wo die Strafrahmen grundsätzlich ausreichen und fast in allen Fällen nicht ausgeschöpft werden.

Drakonische Strafen zeichnen die Rechtssysteme von Staaten aus, in denen wir nicht leben möchten. Abschaffung der Selbstanzeige und der Pauschalversteuerung auf Kapitaleinkünfte werden gefordert. Da sollte dann auch darüber nachgedacht werden, ob die steuerfreie und keiner Nachweispflicht unterliegende Wohltat von monatlich ca.

5.000,00 Euro für jeden Bundestagsabgeordneten nicht abgeschafft werden sollte und auch das Selbstbedienungsverfahren, mit dem die Abgeordneten sich Diätenerhöhungen bewilligen und sogar Gleichstellung mit Bundesrichtern fordern, trotz oft keineswegs vergleichbarer Qualifikation.

XI.

Schließlich: Wo bleibt eine konsequente Anwendung der Strafvorschrift des § 266 StGB - Untreue - für Staatsdiener, die das hart erarbeitete Geld der Bürger, mit Strafverfolgungsdruck eingetrieben, an vielen Stellen millionenweise verschwenden und so ihre Pflichten, die Vermögensinteressen der Bürger wahrzunehmen, verletzen und Millionenschäden verursachen?

Der Ruf nach einer entsprechenden Strafvorschrift ist m. E. überflüssig - es gibt ja § 266 StGB.

Wilfried Nacke, Rechtsanwalt, Notar a.D.

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

Am Amtsgericht
Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV

Feiern Sie mit uns!

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV feiert am 08.05.2014 in Berlin ihr 10jähriges Bestehen. Gegründet wurde die Arbeitsgemeinschaft am 20.05.2004 auf dem Deutschen Anwaltstag in Hamburg und nimmt sich seitdem der besonderen Belange von Rechtsanwältinnen an. Wir wollen das 10jährige Jubiläum mit Ihnen zusammen begehen und gleichzeitig unsere mittlerweile 18. Anwältinnenkonferenz veranstalten.

Am **Donnerstag, den 08.05.2014 um 19 Uhr**, beginnt unser Jubiläumsfest in der Skylounge des PSZwo im Herzen der Stadt in unmittelbarer Nähe des Potsdamer Platzes. Wir wollen den Anlass nutzen, Ihnen einen Rückblick über die Tätigkeit und Erfolge der Arbeitsgemeinschaft und einen Ausblick auf ihre zukünftigen Projekte zu geben. Wir freuen uns auf die Grußworte des Präsidenten des DAV Prof. Dr. Wolfgang Ewer und darüber, dass wir Frau Prof'in. Susanne Baer für die Festrede gewinnen konnten. Beim anschließenden Buffet bietet sich wieder viel Gelegenheit zum Netzwerken – und auch das Feiern wird nicht zu kurz kommen.

Am **Freitag, den 09.05.2014**, beginnen wir im Hotel Palace Berlin zunächst mit der Mitgliederversammlung. Die anschließenden abwechslungsreichen Fachveranstaltungen befassen sich mit IT in der Anwaltskanzlei (Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vizepräsidentin des DAV), mit arbeitsrechtlichen Tipps für die Anwältin (Beatrice Hesselbach, GfA Anwältinnen, und Veronica Bundschuh), mit der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen (Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV) und mit Stressmanagement (Angelika Bergen, Regio Anwältinnen Köln).

Das Programm mit Anmeldeformular finden Sie auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen unter www.dav-anwaeltinnen.de. Dort besteht auch die Möglichkeit einer Online-Anmeldung. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Unmittelbar vor unserem Jubiläumsfest veranstaltet der DAV am **Donnerstag, den 08.05.2014 von 9:30 bis 17 Uhr**, das DAV-Forum „Women Leaders Today and Tomorrow – Anwältinnen, Unternehmerinnen, Entscheiderinnen“. Nähere Informationen finden Sie unter www.anwaltverein.de/dav-forum-women-leaders.

Silvia C. Groppler
Vorsitzende der ARGE Anwältinnen
im DAV

Leserbriefe

Elektronischer Rechtsverkehr

Zum Thema des letzten Heftes erreichte uns die Zuschrift eines Kollegen, der sich über die mangelhafte Handhabung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) am AG Mitte beklagt und anregt darauf hinzuwirken, dass die technischen Voraussetzungen für einen - praktikablen - elektronischen Rechtsverkehr geschaffen werden:

„Diesseits wurde das Gutachten in Farbe als PDF-Datei per EGVP als Anlage zur Klageschrift übersandt. Am Bildschirm sind die Fotos hochauflösend und in Farbe. Wir haben keine Kenntnis, was für ein Ausdruck zur Gerichtsakte gelangt. Nachdem, was das Gericht zur Qualität der Unterlagen mitteilt, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass zwischen EGVP-Server des Gerichtes und der Gerichtsakte ein erheblicher Qualitäts- und Substanzverlust eintritt, der nicht mit den Zielen der Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs vereinbar ist. Offensichtlich erfolgt zwischen Posteingangsserver und Gerichtsakte ein Rückschritt zurück ins letzte Jahrhundert.

Eine Geschäftsstellenmitarbeiterin klagte dem Unterzeichner einmal, die Poststelle würde die Dateien immer nur jeweils ein Mal ausdrucken und auf den Geschäftsstellen müsse dann die Vervielfältigung für die mitunter zahlreichen - im Verkehrsunfallprozeß einschließlich Gericht regelmäßig mindestens drei - Beteiligten durchführen. Die Geschäftsstellen haben aber keine anständigen Kopierer, sondern müssen mitunter Ab-

schriften mittels Faxgeräten erzeugen oder es erfordert erheblichen Zeitaufwand, weil technische Minimal- bzw. Grundvoraussetzungen im 21. Jahrhundert, nämlich ein ADF-Einzug (Automatic Document Feeder, automatischer Dokumenteneinzug für Papierstapel nicht vorhanden sind und der Kopiervorgang von 50 Blatt so verläuft: 50 x Deckel auf, Blatt drauf, Deckel zu, kopieren, Deckel wieder auf, Blatt raus, nächstes rein...

Diesseitige ständige Hinweise in dem Nachrichtenfeld einer zu erstellenden EGVP-Sendung wie „bitte 4 x drucken“ wurden bislang hartnäckig ignoriert. Der Unterzeichner ist nun dazu übergegangen, die notwendigen Dateien wie „Schriftsatz.pdf“ und „Anlage.pdf“ einfach von vornherein dreifach zu versenden in der Erwartung, der pflichtbewußte preußische Poststellenbeamte oder -beschäftigte druckt jede eingegangene Datei wenigstens einmal aus, wenn er schon nicht die Nachrichtenhinweise befolgt.

Die Justizverwaltung möge endlich einsehen, dass es nicht sachdienlich ist, an Verfassungsgerichtshöfen und ähnlichen bevölkerungsentfernten und mitunter - entfremdeten Institutionen den personellen Wasserkopf aufzublähen und dort, wo das Justizwesen für 99,9 % der Bevölkerung tatsächlich stattfindet, das heißt bei der personellen und technischen Ausstattung von Amts- und Landgerichten, insbesondere auf Geschäftsstellen, permanent einzusparen.“ [...]

Leif Hermann Kroll,
Rechtsanwalt

GNotKG nicht besser

Vor wenigen Tagen habe ich mir den nagelneuen Kommentar zum GNotKG von Bormann/Diehn/Sommerfeldt gekauft und kann nur sagen:

Das GNotKG ist nie und nimmer besser und einfacher als die gute alte KostO! und ich bin sicher nicht der einzige Notar, der dieses Gesetz für „unmöglich“ hält, siehe auch Waldner, GNotKG für Anfänger, 8. Aufl. 2013, Rdn. 2 ff.

Frank Hoffmann, Notar

Büro&Wirtschaft

Juristische Fachbuchhändler

„Buchhandlung‘ bedeutet nicht, dass wir uns ausschließlich mit Büchern beschäftigen“

Anwälte, die heute auf eine mehrjährige Berufserfahrung zurückblicken können, haben ihr Handwerkszeug zu Studienzeiten noch nicht bei Amazon & Co. gekauft. Die Bezugsquellen für Kommentare, Studienbücher und Gesetzestexte waren eher die Fachbuchhandlungen. Nach und nach verschwinden einige von ihnen. Grund genug einmal zu schauen, welche Fachbuchhändler ihre Dienste den Berliner Anwälten und sonstigen Juristen noch anbieten, und auch einmal nachzufragen, was sie ihrer Fachkundschaft zu bieten haben. Das Schweitzer Sortiment unterhält in Berlin in der Holzendorffstraße und in der Französischen Straße sowie in Potsdam jeweils eine Filiale. Wir sprachen mit Michael Brielmaier, dem Geschäftsführer von Schweitzer in Berlin, über Erstaussstattungspakete, die Konkurrenz aus dem Internet und digitale Angebote der Buchhändler.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Brielmaier, warum soll ich meinen Fuß noch in eine Buchhandlung setzen?

Michael Brielmaier: Um gezielt einen bestimmten Titel zu bestellen, müssen Sie nicht in die Buchhandlung gehen. Bei uns können Sie auch per Telefon oder über unsere Website einkaufen. Ein Kunde hat sogar via Twitter bei uns bestellt! Aber wenn Sie eine ebenso kompetente wie freundliche Beratung wünschen, in Ruhe stöbern, mehrere Bücher zu einem Thema miteinander vergleichen möchten, ist das Angebot einer sehr gut sortierten Fachbuchhandlung überragend.

BAB: Meine Handbücher und Kommentare kann ich im Zweifel auch über die Kinderbuchhandlung bei mir um die Ecke bestellen. Welche Vorteile bietet



Michael Brielmaier
Schweitzer Fachinformationen

mir als Jurist denn die Fachbuchhandlung?

Michael Brielmaier: Gesetzt den Fall, Sie haben zu dem gewünschten Buch alle erforderlichen bibliografischen Angaben, wie beispielsweise die ISBN, zur Hand, kann Ihnen jede Buchhandlung den gewünschten Titel – Lieferbarkeit vorausgesetzt – besorgen. Der Unterschied liegt im Detail: Wiewohl wir allergrößten Respekt vor unseren Kolleginnen und Kollegen in „allgemeinen“ Buchhandlungen haben, würden wir doch behaupten, dass die wenigsten von ihnen mit, dem Fachmann sehr geläufigen, Kurzangaben etwas anzufangen wüssten. „Auf welchem Stand ist der Sartorius?“, „Wann kommt die Neuauflage des Hüffer?“, „Welchen Kommentar zur ZPO können Sie empfehlen?“ – unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen diese Titel und müssen nicht erst lange danach suchen. Hinzu kommt, dass wir die meisten der Stan-

dardwerke ständig am Lager haben und sofort liefern können.

BAB: Kommen denn viele Kunden mit Beratungsbedarf in Ihre Buchhandlung oder wissen die meisten ganz genau, was sie brauchen?

Michael Brielmaier: Tatsächlich kommen die meisten unserer Kunden mit konkreten Wünschen in die Buchhandlung. Das Interessante ist, dass sie sich, sind sie einmal im Laden, vom Angebot inspirieren lassen, in verschiedenen Werken blättern, sich hinsetzen, lesen, vergleichen und in Ruhe auswählen. Im Übrigen bedeutet „Buchhandlung“ nicht, dass wir uns ausschließlich mit Büchern beschäftigen würden. Wir kümmern uns um Ihren kompletten Literaturbedarf: Bücher, Fachzeitschriften, Loseblattwerke, E-Books, E-Journals und juristische Datenbanken. Hier kommt es in unseren Ladengeschäften immer wieder zu freudigen Erkenntnissen solcher Art: „Ach, das bieten Sie auch an? Gut zu wissen!“.

BAB: Stellen Sie sich vor, Sie müssten ein Erstaussstattungspaket für einen Kanzleigründer packen. Welche Bücher wären da drin?

Michael Brielmaier: Wir würden ein solches Erstaussstattungspaket mit dem Kunden besprechen, ihm in jedem Fall unsere Literaturliste „Grundaussstattung Anwaltsbibliothek“ kostenlos zur Verfügung stellen und anbieten, verschiedene Titel zur unverbindlichen Ansicht zu liefern – übrigens portofrei innerhalb Deutschlands. In der Grundaussstattung würden wir Titel wie das „Beck’sche Formularbuch“, den „DUDEN, Bd. 1 Rechtschreibung“, „Schönfelder“ und „Sartorius“, ein Rechtswörterbuch, evtl. einen Ratgeber „Erfolgreich starten als

Rechtsanwalt“, ein Handbuch zum Sozietätsrecht, einen Kommentar zum RVG, Gebührentabellen, die BRAO u.ä. empfehlen. Die Zeitschriftenliste dürfte Titel wie „NJW“ und „ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ enthalten. Und schließlich würden wir Hinweise zu gängigen juristischen Datenbanken wie beck-online, juris, Jurion und Haufe Themenportale geben.

BAB: Da Sie gerade die juristischen Online-Datenbanken ansprechen: Rechtliches Wissen wird heute viel stärker über das Internet verbreitet. Welche Geschäftsmodelle machen Ihnen mehr Konkurrenz Sorgen: die Online-Buchhändler oder Dienste wie juris, die gleich komplett auf das physische Buch verzichten?

Michael Brielmaier: Online-Buchhändler am Amazonas sind nicht willens oder in der Lage, Ihre Loseblattwerke und Zeitschriftenabonnements zu betreuen, geschweige denn stünden sie für Fragen zu juristischen Datenbanken zur Verfügung. Insofern glauben wir stark daran, unseren Kunden auch und gerade in der Zukunft, da neue Medienformate eine größere Rolle spielen werden, ein besonders gutes Angebot machen zu können, das da heißt: Alles aus einer Hand! Wie oft höre ich im Gespräch mit einem Kunden: „Wir haben beck-online und juris, ein paar Module von Haufe, Stotax, von Weka, glaube ich, auch noch was,... und wissen Sie was? Man blickt langsam nicht mehr durch!“. Es gibt in der elektronischen Welt leider keine Standards, sondern zig verschiedene Kauf-, Miet-, Leih- und Lizenzmodelle der verschiedensten Anbieter. Schweitzer Fachinformationen ist darauf

spezialisiert, Ihren Literaturbedarf zu organisieren, egal ob Sie gedruckte oder elektronische Medien erwerben möchten.

Echte Sorgen würde uns vielleicht eine Plattform bereiten, der es gelänge, Inhalte verschiedener Verlage unter einer Oberfläche zu vereinen und zugänglich zu machen. Dem stehen allerdings das Konkurrenzdenken der Verlage untereinander und möglicherweise das Kartellamt entgegen; ich sehe jedenfalls nicht, dass es mittelfristig ein solches Angebot geben könnte. Es wäre im Übrigen durchaus vorstellbar, dass der Fachbuchhandel im Allgemeinen, Schweitzer Fachinformationen im Besonderen, gerade an der Entwicklung sogenannten Single-Sign-On-Lösungen arbeitet. Bereits heute bieten wir unseren Kunden mit Schweitzer eLooks ein eigenes, verlagsunabhängiges E-Content-Portal an. Damit können Sie den Gesamtbestand der elektronischen Medien einer Bibliothek oder Kanzlei mittels einer übergreifenden Suche überblicken. Mit einer ausgereiften Index- oder Schnellsuche wird jeder Titel des Bestandes gefunden. Das funktioniert verlags- und formatunabhängig!

BAB: Demnach bieten Sie Ihren Kunden auch Lösungen für die elektronische Mediennutzung an?

Michael Brielmaier: Oh ja! Vor fünf Jahren lag der Anteil der elektronischen Medien am Gesamtumsatz von Schweitzer Sortiment bei 0,4 Prozent, heute liegen wir bei etwa acht Prozent, Tendenz stark steigend. Wir beraten unsere Kunden in Sachen Online-Datenbanken, kümmern uns um Testzugänge,

Freischaltungen und um die Verlängerung. Darüber hinaus spielen zunehmend E-Books und E-Journals eine größere Rolle, wobei bei E-Books weniger der Einzeldownload im Web-Shop als vielmehr „Verlagspakete“ oder Aggregatorenplattformen wie EBL/ebrary (*Anm. d. Red.: eine Plattform für den Erwerb und die Verwaltung und Nutzung von E-Books*) bedeutsam sind.

BAB: Wie sieht Ihrer Meinung nach das Angebot einer juristischen Fachbuchhandlung – oder nehmen wir gleich das Schweitzer Sortiment – im Jahr 2030 aus?

Michael Brielmaier: Um es mit Karl Valentin zu sagen: „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen“. Klar scheint, dass Wissensmanagement und Medienbeschaffung online, direkt am Arbeitsplatz und mobil, stattfinden werden. Egal wie hoch der Anteil der elektronischen Medien sein wird – wir gehen von etwa 80 Prozent aus –, der Kunde wird einen Anbieter begrüßen, der ihm die benötigte Information schnell, konsolidiert, komfortabel, zuverlässig und rechtssicher besorgt. Punktgenau auf den Schreibtisch, auf den Monitor oder aufs mobile Endgerät, welches ein Smartphone, eine Datenbrille, ein Chip oder was auch immer sein wird.

Wenn Sie nach den Ladengeschäften fragen, so wird die Frage der Mietpreisentwicklung relevant. Die Läden müssen für unsere Kunden gut erreichbar sein, d.h., wir können nicht in den Speckgürtel ziehen. Schon jetzt bezahlt man aber in innerstädtischen Top-Lagen – Potsdam ist hier übrigens auf Augenhöhe mit Berlin – Mieten, die kaum mehr zu erwirtschaften sind. Grundsätzlich sind wir der festen Überzeugung, dass Ladengeschäfte sehr wichtig sind für die Marke Schweitzer Fachinformationen, für unser Selbstverständnis als Fachbuchhändler, für unseren Auftritt, unser Erscheinungsbild im Wettbewerbsumfeld, last but not least für die inhaltliche Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unsere Filialen in Berlin und Potsdam, in die wir in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel investiert

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

haben, erleben interessanterweise gerade jetzt einen nicht für möglich gehaltenen Aufschwung, der natürlich damit zu tun haben kann, dass unsere Mitbewerber Lehmanns und Struppe & Winckler ihre Ladengeschäfte geschlossen haben. Wir haben unsere Mietverträge gerade verlängert, viele Kunden haben uns dazu beglückwünscht. Das stimmt uns hoffnungsfroh.

Und wie die Läden dann 2030 aussehen? Ein sozialer Raum. Treffpunkt, Begegnungsstätte. Ein Ort des rechtsphilosophischen Diskurses, Veranstaltungs- und Fortbildungsforum. Unsere Fachbuchhandlung wird Anlaufpunkt für Kommunikation, Vernetzung und Akquisition sein. Sie werden nicht mehr 200 Euro bezahlen wollen für ein Werk, von dem Sie wahrscheinlich nur 20 Prozent des Inhalts lesen und nutzen werden. Daher werden in der Fachbuchhandlung 2030 maßgeschneiderte Fachinformationen aus den verschiedensten Quellen für Sie zusammengestellt und per Stream auf Ihr mobiles Gerät „geschautelt“.

BAB: Zum Schluss noch eine persönliche Frage: Lesen Sie eigentlich auch Anwaltsromane und gibt es solche juristische Unterhaltungsliteratur auch bei Ihnen?

Michael Brielmaier: Meine persönlichen literarischen Vorlieben wären am Stechlin, Hankels Ablage oder bei Frau Kommerzienrätin Jenny Treibel in der Köpenicker Straße zu verorten. In unseren Läden finden Sie Interessantes zur Unterhaltung, Humoristisches, Bücher zu Geschichte und Weltgeschehen, Regionalia als Ergänzung zum juristischen Sortiment. Was nicht vorrätig ist, kann i.d.R. zum nächsten Tag besorgt, in der Filiale abgeholt oder zugestellt werden.

BAB: Herr Brielmaier, vielen Dank für das Gespräch.

Michael Brielmaier: Ich danke Ihnen sehr.

Das Interview führte Eike Böttcher

Bücher

Von Praktikern gelesen

**Prof. Dr. Ingo Saenger/
Dr. Michael Inhester (Hrsg.)**

GmbHG Handkommentar

Nomos Verlagsgesellschaft
2. Auflage 2013, 1.747 Seiten, gebundene Ausgabe
ISBN 978-3-8487-0006-6
98,00 EUR

Der Nomos Kommentar zum GmbHG – in 2. Auflage – gibt schnelle, aber dennoch präzise Antworten genauso auf einfachere wie auf komplexe Fragestellungen. Er ist konsequent an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Es werden register- und kostenrechtliche Fragen ebenso wie Verfahrensfragen und die Querbezüge zu Handels- und Aktienrecht, ebenso die Europäische Privatgesellschaft (EPG), die Limited und das EGGmbHG behandelt. In die Darstellung integriert sind zahlreiche Formulierungshilfen und Beratungshinweise. Die Neuauflage des Handkom-



mentars berücksichtigt neben allen gesetzlichen Entwicklungen die aktuelle Rechtsprechung, beispielsweise zum gutgläubigen Erwerb bei aufschiebender Bedingung zu

§ 16, der Anwendung des AGG auf Geschäftsführer zu § 35, der Anforderung an einen Gesellschafterausschluss, der nur bei Abfindung aus freiem Vermögen erfolgen darf, zu §§ 30, 34 GmbHG. Auch die jüngsten Entscheidungen zu den in der Beratungspraxis zentralen Haftungsfragen, etwa zur Verwendung von Mantelgesellschaften oder zur Verwendung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ sind bereits in die Kommentierungen eingeflossen. Mit der Kommentierung des GmbHG in 2. Auflage wird das Programm der Nomos Kommentare weiter erfolgreich gepflegt.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.*

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRRECHT: Gebühren und Streitwerte

**Für Rechtsanwälte/innen
und ihre Mitarbeiter/innen**

Streitwerte, alle Gebühren, Rechtsschutzversicherung, Vergütungsvereinbarung, aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. 14. Mai **2014**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Referent/in:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 185,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.04.	WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.04.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile App	Josef Heinz	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
30.04.	Kosten und Zeit sparen mit dem RA-MICRO E-Workflow	Andrea Brandenburg	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
05.05.	Aktuelle Rechtsfragen des Luftverkehrs - Sicherheit, Kapazitäten, Lärmschutz	Prof. Dr. Nikolaus Herrmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
06.05.	Fristlose Kündigung des Vermieters, insbesondere ohne Abmahnung	Thomas Nippold	AK Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
06.05.	Stressmanagement / Burn-Out-Prophylaxe	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.05.	Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht	Dr. Thomas Lapp	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.05.	Aufgaben und Leistungen des Integrationsamtes und besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehme	Ulf Meyer-Golling	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.05.	Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht	Dr. Julia Runte	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
07.05.	ZV Seminar	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.05.	Aktuelles zum KFZ-Leasing und zur Schadensregulierung bei Leasing-KFZ	Dr. Kurt Reinking	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
09.05.	5. Deutscher Seniorenrechtstag 2014 - Recht und Management in den Einrichtungen der Altenhilfe		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.05.	Aktuelle Praxisfragen Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	Axel Groeger	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.05.	Aktuelle Rechtsentwicklung des Arbeits- und des Sozialrechts in der Insolvenz	Wolfgang Arens Dr. Jürgen Brand	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
09.05.	Fernabsatzrecht: Aktuelle Rechtsänderung zum 13.06.2014 sowie Rechtsprechung zum Fernabsatzrech	Walter Felling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.05.	Immissionsschutz in der Bauleitplanung	Reinhard Wilke	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
09.05.	Arbeits-/Sozialrecht (Fortbildung gem. § 15 FAO)	Bettina Schmidt	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
09.05.	Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Fortbildung gem. § 15 FAO)	Dr. Lützenkirchen, Prof. Dr. Artz, Reinke	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
10.05.	Das anwaltliche Mandat im Erbrecht	Dr. Alexander Wirich	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de

Termine

10.05.	Personengesellschaften in der Praxis	Wolfgang Arens	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12.05.-04.07.	12. Grundlagenkurs Notarpraxis		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht	Dr. Michael Helle	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.05.	BAV-Mitgliederversammlung		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.05.	Abfindungsvergleich im Personenschadensrecht	Dr. Jan Luckey	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.05.	ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
14.05.	Das Europäische Parlament und die demokratische Legitimation in der Union	Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
15.05.	Abfallrechtstag 2014	Dr. Frank Petersen	Lexxion Verlagsgesellschaft www.lexxion.de
15.05.-16.05.	1. Deutscher IT-Rechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.05.-17.05.	Rhetorik und Verhandlungsführung im juristischen Umfeld	Dorothea Klinge-Grinzoff	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.05.	Betriebskosten in der Wohnraummiete	Rainer Derckx	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.05.	Familienrecht (Fortbildung gem. § 15 FAO)	Dr. Rossmann Dr. Viefhues	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
16.05.	Erprobte Konzepte - neue Wege in der Strafverteidigung	Thilo Pfordte	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
16.05.	Insolvenz ./.. Einzelvollstreckung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.05.	Aktuelle Entwicklungen im Sorge- und Umgangsrecht - Der Streit ums Kind	Dr. Angelika Nake	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
19.05.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21.05.	„Der Kaufvertrag für ein Wohnungseigentum“, Rechtsprechungsübersicht	Hardy Scheffler Karsten Gottwald Ulf Senska	Berliner Arbeitsgemeinschaft für das Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de
21.05.	Mieterhöhungen richtig gestalten - fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren	Michael Reinke	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
21.05.	Sichere elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei	Wiegand Liesegang	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
21.05.	Whistleblowing und Hinweisgebersysteme – was Strafverteidiger und Arbeitsrechtler darüber wissen sollten	Dr. Rainer Frank Thomas Röth	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
22.05.	Zwischen Rhetorik und Realität – Die humanitäre Lage in Afghanistan	Dr. Frank Dörner Masood Karokhail u.a.	Ärzte ohne Grenzen www.aerzte-ohne-grenzen.de

Termine

23.05.	Arbeitsrecht aktuell Teil 2	Werner Ziemann	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
23.05.	Handels- und Gesellschafts-/Insolvenzrecht (Fortbildung gem. § 15 FAO)	Prof. Dr. Römermann	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28.05.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile App	Josef Heinz	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
28.05.	RA-MICRO Online Recherchen	G.-F. Klusemann, Dirk Matthis	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro-veranstaltungen.de
03.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz	Dr. Gangolf Hess	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.06.	Fragen zur Modernisierungsankündigung, insbesondere nach der Mietrechtsreform	Sandra Lang-Lajendäcker	AK Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
04.06.	Leiharbeit/Betriebsratsbeteiligung	Frau Peters	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.06.	Personalvertretungsrecht: PersVG Berlin mit den Abweichungen beim Bund	Wolfgang Daniels	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
05.06.	Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.06.	Zwangsvollstreckung stets aktuell und effektiv	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.06.	Fehlerhafte Kapitalmarktinformation und Prospekthaftung	Michael Staudenmayer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
11.06.	Chancengleichheit durch Zentralabitur?	Prof. Dr. Josef-Franz Lindner	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V. www.juristische-gesellschaft.de
12.06.	RVG Spezial - mit den aktuellen Änderungen RVG, PKH, BerHG	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.06.	Der Patientenanwalt – Arzthaftung aus Patientensicht	Dr. Hans-Berndt Ziegler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	EU-Beihilfenrecht	Michael Jürgen Werner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.06.	Technische und juristische Probleme im Bauprozess	Bernhard Schütte Dr. Peter Sohn	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.06.	Erfolgshonorar und Akquise im Arzthaftungsrecht	Dr. Hans-Berndt Ziegler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.06.	Diversity-Management in der Anwaltskanzlei	Dr. Nina Althoff u.a.	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
23.06.	Medizinische Sachverständigengutachten im Sozialgerichtsverfahren		Boorberg Fachakademie www.boorberg.de
25.06.	Grenzüberschreitende Handelsverträge in der Praxis	Thomas Krümmel	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27./28.06.	16. Mediations-Kongress		Centrale für Mediation www.cfm-kongress.de

Inserate

Büroraum mit Perspektive

Kanzlei in Bestlage am Kurfürstendamm mit mehreren Rechtsanwälten, Notaren und Fachanwälten, bietet abgeschlossene Räume mit separatem Eingang (bis zu 235m²), ideal für eine jüngere Sozietät mit Entwicklungspotenzial. Eine Kooperation mit unserer Sozietät ist möglich, perspektivisch ggf. auch bis hin zu einer Nachfolgelösung.

Anfragen bitte unter **Chiffre AW 4/2014-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Modernes Kanzlei-Management

Balanced Scorecard

auch für Ihre Anwaltskanzlei
www.balanceplanner.com

2 Büroräume, jeweils einzeln anmietbar (25,06 m² und 15,17 m²) in exzellenter Kudamm-Lage (Ecke Bleibtreustraße), separat begehbar, kleiner Empfang in Bürotage mit Rechtsanwälten, Notar und Unternehmensberatung. Frei nach Vereinbarung. Gute Konditionen.

Kontakt: Herr Riedel Tel. 0177 235 199 0

Urlaubsvertretung vom 10.07. bis zum 21.08.2014

für lebhaftes Einzelkanzlei mit **Schwerpunkt Familien- und Betreuungsrecht** in Bürogemeinschaft in Charlottenburg gesucht.

Sie können selbständig und sicher sämtliche Anwaltsarbeiten eigenständig erledigen und ggf. neue Mandate annehmen und bearbeiten.

Ich freue mich über Bewerbungen mit Vergütungsvorstellungen unter **Chiffre AW 4/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Sonniger Arbeitsplatz in einer zivilrechtlich ausgerichteten Bürogemeinschaft in Berlin - Mitte im Gipsdreieck **ab sofort zu vermieten**. Der 25-qm große Raum, der abwechselnd mit einem Rechtsanwalt zu nutzen wäre, befindet sich ganz zentral, unweit vom S-Bahnhof Hackescher Markt und vom U-Bahnhof Weinmeisterstraße. In der netten Bürogemeinschaft arbeiten zwei weitere Rechtsanwälte im Bereich Medien- und Urheberrecht. Die anteilige monatliche Miete für den Arbeitsplatz beträgt 325,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Daneben steht ein gemeinsamer Besprechungsraum zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Sekretariat mitgenutzt werden, ab 75,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Telefonannahme und Empfang der Mandanten.

Sie können sich gern melden unter 0178/1363722.

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwältin u Mediatorin, Absolv. Fachanwaltsl für FamR sucht zwecks Wiedereinstiegs Mitarbeit in Kanzlei mit Schwerpunkt FamR, auch TZ, in Potsdam/Berlin
Kontakt: ra.andrea.alder@t-online.de

Miet- und wohnungseigentumsrechtlich
ausgerichtete Kanzlei (Einzelanwalt) in der City West wegen beruflicher Umorientierung **zu verkaufen**, Jahresumsatz netto 110.000 €, mit oder ohne Mietvertrag.
Antworten unter **Chiffre AW 4/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

FamRZ 1976 - 2013, gebunden – 150,00 € plus MWSt.;
NJW 2004 - 2010, gebunden – 50,00 € plus MWSt.;
ZEV 2004 - 2008 dazu geschenkt. **Tel.: (030) 411 52 02**

Bürogemeinschaft in 10719 Berlin-Wilmersdorf, Pariser Str.,

repr. Altbau (280 qm), sucht Kollegin/-en für 16 / 33 qm Büro, inkl. Sekr.-Platz (Berl. Zi.), inkl. Gemein.-Räume (Bespr.-R., Material, Kü, Flure, WCs) für 810,00 Euro/1.150,00 Euro warm zzgl. USt.; Tel., Kop., Fax, Server, AnNoText gg. Kostenbeteiligung. **Info: pariser_str_berlin@gmx.de**

Bankrechtskanzlei in bester Lage

bietet Büroraum (ca. 26 qm) mit Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur für Steuerberater/in oder Rechtsanwalt/in für mtl. ca. 500,- €. Kollegiale Zusammenarbeit oder freie Mitarbeit ist erwünscht.

Telefon: 030 440 449 66

www.kanzleimitte.de

Sozietät aus zwei Rechtsanwälten, Notar und Steuerberater, bietet 1 bis 3

Zimmer mit Aussicht

im 12. Stock zwischen Oberbaum- und Eisenbrücke, nette Atmosphäre und kollegiale Zusammenarbeit; zunächst zur Untermiete (auf Wunsch mit Nutzung des Sekretariats und Besprechungszimmers), später ggf. auch gerne engere Zusammenarbeit in Sozietät.

Wegen unserer internationalen Ausrichtung wären Fremdsprachenkenntnisse für eine engere Zusammenarbeit von Vorteil.

Kontaktaufnahme bitte über info@kanzlei-zmg.de

Bürogemeinschaft mit schönen Altbauräumen in Wilmersdorf sucht 1-2 nette Kollegen/Kolleginnen

ab sofort oder auch später. Das Sekretariat kann mitgenutzt oder auch mit eigenen Mitarbeitern ergänzt werden, Büromöbel sind vorhanden.

Unkomplizierter Kontakt unter Tel. (030) 8813007

Rechtsanwältin und Notarin

muss aus Altersgründen ihre 22 Jahre im Süden Berlins geführte Praxis zum 31.01.2015 aufgeben.

Wer ist an Übernahme, Anmietung oder Kauf des Teileigentums interessiert?

Bitte melden, Tel. (030) 601 20 12.

Lust auf mehr Freizeit? RA / Mediator, 50 J., hilft Ihnen bei d. Bearbeitung v. Mandaten; auch am WE; Tel. (030) 79708389

Anwaltskanzlei bietet einen Büroraum

direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstr.)

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, zunächst für eine Bürogemeinschaft. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich, an einer weitergehenden Zusammenarbeit bzw. Partnerschaft sind wir perspektivisch sehr interessiert.

Für einen ersten Eindruck können Fotos unserer Räume unter www.immonet.de, Immonet-Nr. 17865493, angesehen werden.

Kontakt: post@ryr-berlin.de

Bürraum in netter kollegialer Bürogemeinschaft in Schöneberg zu vermieten.

- ◆ Zentrale Lage (Laufnähe zum AG Schöneberg und Kammergericht), U-Bahnhof Eisenacherstraße) in repräsentativem Altbau mit großzügigem Gemeinschaftsbereich
- ◆ 15 qm, Dielen, Mitbenutzung des Sekretariats
- ◆ Kontakt: mail@rain-weidner.de / Telefon 030 695 17 40

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Junge Kanzlei in Charlottenburg

bietet zwei moderne Räume (33qm und/oder 13qm) für Kollegen/in in Bürogemeinschaft an.
Unser Büro freut sich auf Sie. RA Rennert – 31 51 88 99 0

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2014-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei mit dem Schwerpunkt Bau-, Architekten- und Immobilienrecht sucht zur Verstärkung zum nächst möglichen Termin eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Neben nachgewiesenen forensischen Erfahrungen erwarten wir erste Kenntnisse im privaten Baurecht, gute juristische Fähigkeiten, eine zielorientierte Arbeitsweise und sprachliche Kompetenz.

Bitte schicken Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an steeger@ra-steeger.de.

Bürraum (ca. 30 m²) in Charlottenburg

(Bismarckstraße) zu vermieten.

Miete inkl. NBK 430,00 € netto zzgl. Ust.

Tel. (030) 325 66 75

E-Mail: bismarck@54web.de

Charlottenburg / Leibnizstraße

1. OG, helle Räume, Parkettboden

1 Büroraum ca. 24 m² + Mitbenutzung der Küche ca. 12 m² insgesamt für 500,- EUR inklusive aller Nebenkosten (zur Untermiete)

1 Büroraum ca. 14 m² + Sekretariatsraum ca. 24 m² + Mitbenutzung der Küche ca. 12 m² insgesamt für 300,- EUR inklusive aller Nebenkosten (zur Untermiete)

Tel.: (030) 31 99 74 55 (RA Schmitt)

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Anzeigenaufgabe

bitte per E-Mail an: cb-verlag@t-online.de

Bitte immer eine Absenderanschrift angeben

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen
für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung.

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat
Dirksenstraße 52 · D-10178 Berlin
Tel.: +49 30 577 014 66-0 · Fax: +49 30 577 014 66-29
timmermans@gtp-legal.de

MUNDIAVOCAT

**BUDAPEST
FELCSÚT**

HUNGARY



gethungary.com

FOOTBALL WORLD CUP FOR LAWYERS

23RD May > 1ST June 2014

17° CLASSIC (ALL LAWYERS)

4° MASTER (LAWYERS OVER 35)

1° LEGEND (LAWYERS OVER 45)



www.mundiavocat.com

